### Umsatzsteuer

### Rechtsquellen

- UStG 1994 idgF
- MwStSyst-RL (2006/112/EG)
- Verordnungen (zB BGBl II 2007/129, Schrott-UStV)
- Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (UStR 2000)

#### Die Charakteristik der Umsatzsteuer

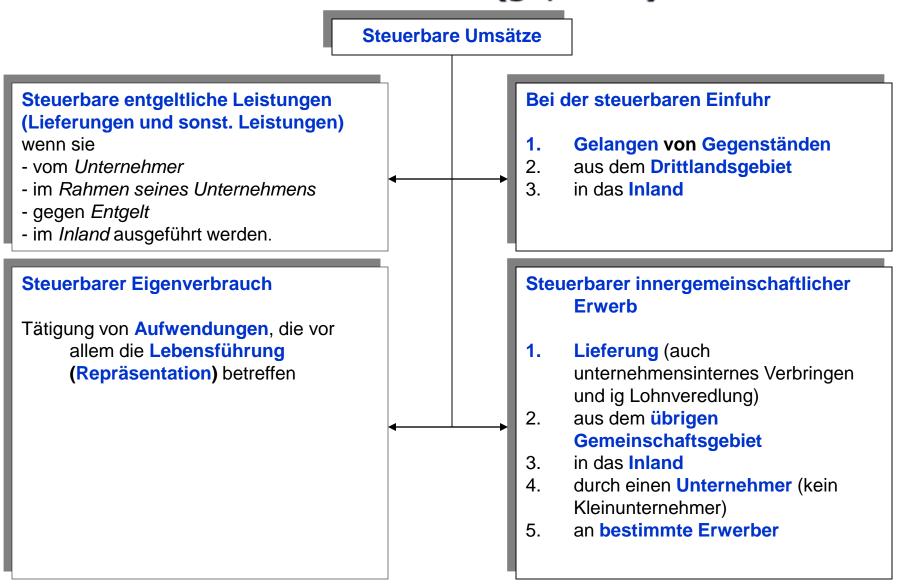
- große finanzpolitische Bedeutung
  - Einnahmen über 20 Mrd €/Jahr
- gemeinschaftliche Bundesabgabe
- Objektsteuer
- Verkehrsteuer
- Verbrauchsteuer
- indirekte Steuer
- Selbstbemessungsabgabe

### **Wichtigsten Begriffe**

- Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem mit Vorsteuerabzug
- Herkunftslandprinzip und Bestimmungslandprinzip

Leistender Empfärger		EU	Drittland		
		Unternehmer	Unternehmer		
EU	- 5 - 6 - 7 - 7 - 7 - 7 - 7 - 7 - 7	Bestmmungslandprinzip	Bestimmungslandprinzip		
	Privater	Herkunftslandprinzip	Bestimmungslandprinzip		
Drittand	Unternehmer	Bestimmungslandprinzip			
	Privater	Bestimmungslandprinzip			

### Die steuerbaren Tatbestände (§1, Art 1)



### **Unternehmer (§2)**

- Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
- Nachhaltigkeit
- Erzielung von Einnahmen
  - Keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich
- Selbständigkeit
- Liebhaberei
  - § 1 Abs. 2 LVO
- Sonderfall Organschaft

### Unternehmer (§ 2, Rz 181-274)

### Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

Nachhaltige Tätigkeit

**Selbständige Tätigkeit** 

**Einnahmenerzielungs- absicht** 

- Dies ist kein speziell ustrechtlicher Begriff
- Kann theoretisch alle Einkunftsarten des EStG umfassen (außer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
- Nachhaltigkeit liegt vor, wenn mehrere gleichartige Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben Verhältnisses vorgenommen werden;
- planmäßiges Handeln ist immer nachhaltig,
- Handlungen die in größeren Zeitabschnitten wiederholt werden, sind nachhaltig;
- Keine Nachhaltigkeit bei einmaligen Handlungen, wenn Wiederholungsabsicht fehlt.

Wird vom Gesetz negativ definiert, d.h. es bestimmt, wann keine "Selbstständigkeit" vorliegt: Wenn natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

Für eine **Selbständigkeit** spricht:

- Keine Beaufsichtigung durch den Auftraggeber;
- Höhe des Verdienstes kann selbst bestimmt werden;
- Geschäftsunkosten werden selbst getragen;
- Unternehmerrisiko
- Gewinnabsicht ist nicht notwendig
- Geschäfte, bei denen sich Verluste ergeben, sind steuerbar

## Unternehmenseinheit und Unternehmenssphäre

#### Was heißt Unternehmen im Umsatzsteuerrecht?

- Jeder Unternehmer hat immer nur ein einziges Unternehmen (Einheitstheorie).
- Es umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmens.

#### Rechtsfolgen:

D.h. ein Unternehmer kann mehrere gewerbliche oder freiberufliche Betriebe besitzen, er hat nur ein einziges Unternehmen.

Er hat nur **eine einzige Steueranmeldung** (Voranmeldung, Jahreserklärung) abzugeben.

#### KöR

- BgA; LuF, fiktiver Betrieb
- Fiktiver Betrieb: VuV, Wasserwerk, Schlachthof, Müllbeseitigung
- Beginn und Ende der Unternehmenseigenschaft
  - Aufnahme der Tätigkeit
  - letzten Tätigwerden

### **Die Leistung**

- Überbegriff
  - für Lieferungen (von Gegenständen) und
  - sonstige Leistungen (Dienstleistungen
- Einheitlichkeit der Leistung
  - gemischte Tätigkeiten
  - Nebenleistungen
  - Lieferung oder sonstige Leistungen?
    - Überwiegen, Parteiwillen

### Einheitlichkeit der Leistung

#### **Grundsatz:**

Unterschiedliche Leistungen, die miteinander untrennbar verbunden sind, werden als einheitliche Leistung betrachtet.

Unselbständige Nebenleistungen teilen damit grundsätzlich das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung

( Steuerbarkeit und damit Ort der Leistung, Steuerpflicht, Steuersatz)

Die Beurteilung hat nur nach dem Vorgang der Leistung zu erfolgen, es kommt nicht darauf an, ob die Leistungen auf ein und demselben Vertrag beruhen.

#### Unselbständige Nebenleistungen:

liegen dann vor, wenn

- sie üblicherweise im Gefolge der Hauptleistung vorkommen,
- im Verhältnis zur Hauptleistung nach der Verkehrsauffassung von nur untergeordneter Bedeutung sind und
- den Zweck haben, die Hauptleistung zu ergänzen, zu erleichtern oder abzurunden.

### Überblick über die Leistungen

#### Lieferung (Rz 342)

Sind **Leistungen** durch die ein Unternehmer befähigt wird im **eigenen Namen** über einen Gegenstand zu **verfügen**.

#### Gegenstände der Lieferung sind:

- Körperliche Gegenstände
- Sachgesamtheiten (zB Bibliothek, Gestühl eines Vortragssaals)
- Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsverkehr wie körperliche Sachen behandelt werden (zB elektrischer Strom, Wärme, Wasserkraft aber auch Firmenwert, Kundenstock)
- Besteuert wird das Erfüllungsgeschäft (die tatsächliche Leistung) nicht das Verpflichtungsgeschäft.
- Der Lieferant muss nicht Eigentümer des Gegenstandes sein, es genügt, dass der Abnehmer tatsächlich über den Gegenstand verfügen kann.

#### **Sonstige Leistung**

Alle Leistungen die **keine Lieferung** sind. (Tun, Unterlassen, Dulden)



Die Leistung setzt immer 2 Beteiligte voraus!

Treffen beide Leistungsarten zusammen, ist eine Zuordnung nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Gehalt zu treffen.

### Lieferung (§ 3)

### Leistungen,

- durch die ein Unternehmer befähigt wird
- im eigenen Namen
- Über einen Gegenstand zu verfügen

### Voraussetzungen daher :

- Kein Eigentumsübergang erforderlich (auch unter Eigentumsvorbehalt!)
- Tatsächliche Verfügungsmacht entscheidend
- Bei Vertragsabschluss noch kein Tatbestand!
- Grundsätzlich nur körperliche Sachen
- aber tw andere Wirtschaftsgüter erfasst (Kundenstock, Firmenwert)

#### Sonderfall:

 Lieferung ist auch die Entnahme von Gegenständen in die Privatsphäre - Entnahmeeigenverbrauch

### Sonstige Leistung (3a)

- Das ist negativ alles was keine Lieferung ist
- a) Tun
  - zB Friseurdienstleistungen oder Beratungsdienste
- b) Unterlassen
  - zB Verzicht auf die Eröffnung eines Geschäftes oder
- c) Dulden
  - zB die Vergabe von Lizenzen
- d) vorübergehende Entnahme von Gegenständen oder sonstigen Leistungen für private Zwecke (Verwendungseigenverbrauch)

## Kommissionsgeschäft Werklieferung

- Kommissionsgeschäft
  - Unternehmer (Kommittent) gibt Auftrag an Kommissionär zum Verkauf von Waren (im eigenen Namen, auf fremde Rechnung)
  - 2 Lieferungen!
- Werklieferung Werkleistung
  - Bearbeitung und Verarbeitung mit Hauptstoffen (zB Anzug mit beigestelltem Stoff)
  - sonstige Leistung wenn nur Nebenstoffe oder Zutaten (Anzug mit beigestellten Knöpfen)

### Überblick Lieferung und sonstige Leistung



### **Eigenverbrauch**

Eigenverbrauch als Lieferung bzw. sonstige Leistung

#### Entnahmetatbestand (§ 3 Abs. 2)

Einer Lieferung gleichgestellt wird die Entnahme eines Gegenstandes durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen

- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen, oder
- für jede andere unentgeltliche Zuwendung, (AUSNAHME: Geschenke von geringem Wert und Warenmuster (€40,00)) für Zwecke des Unternehmens.

#### Voraussetzung:

Berechtigung zur Inanspruchnahme des vollen oder teilweisen Vorsteuerabzuges (§ 3 Abs. 2 letzter Satz)

Verwendungstatbestand und Leistungseigenverbrauchstatbestand (§ 3a Abs. 1a).

Einer sonstigen Leistung gleichgestellt

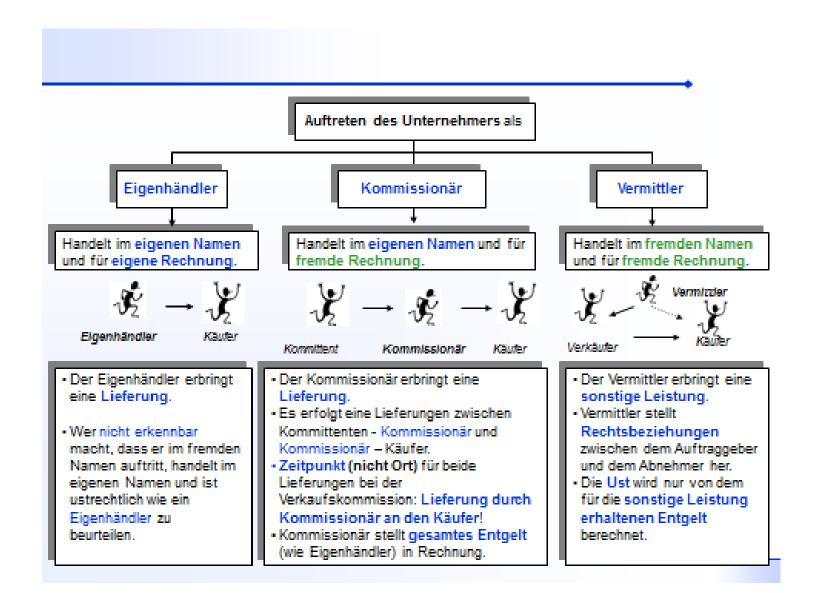
- die vorübergehende Nutzung von Gegenständen) für unternehmensfremde Zwecke und
- die unentgeltliche Erbringung sonstiger Leistungen



Soweit für einen Gegenstand oder seine Bestandteile kein voller oder tw Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte, scheidet eine Eigenverbrauchsbesteuerung aus (partieller Eigenverbrauch) Bei unentgeltlicher Erbringung sonstiger Leistungen kein

Vorsteuerabzug Voraussetzung!

### Weiterverrechnung von Leistungen Überblick



# Prüfung

### Ort und Zeit der Lieferung

#### Ort des Umsatzes bei Lieferungen

#### **Grundregel:**

Eine **Lieferung** wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet

(NICHT: Vertragsabschluss)

(§ 3 Abs. 7)

#### Beförderung/Versendung:

Wird der Gegenstand durch den Lieferanten oder den Abnehmer **befördert** (=Eigenbeförderung) oder **versendet** (=Beförderung durch Dritte), so wird die Lieferung dort ausgeführt, wo die Beförderung beginnt bzw. wo der Gegenstand zu Versendungszwecken übergeben wird.

(§ 3 Abs. 8)

#### Einfuhr aus dem Drittland

Gelang der Gegenstand bei Beförderung oder Versendung aus dem Drittland in das Inland, so liegt der Lieferort im Inland, wenn der Lieferer gleichzeitig Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist (Lieferklausel: verzollt und versteuert).

(§ 3 Abs. 9)

#### Zeitpunkt der Lieferung

#### **Grundregel:**

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich zum Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstandes bzw. zu jenem Zeitpunkt bei dem das Risiko des zufälligen **Unterganges** eines Gegenstandes an den Käufer übergeht (Gefahrenübergang)

Dieser Zeitpunkt ist maßgebend für die Erklärung des Umsatzes in der Umsatzsteuervoranmeldung.

#### Ausnahme:

Prüfung

Verkaufskommission



Eine Lieferung kann nur an einem bestimmten Ort und nur zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeführt werden!

#### Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 3, § 3a, Art. 3, Art. 3a, Rz 342-637 u. Rz 3714-391,

### **3714** — **3911**) - Leistungsort - Übersicht



Ort des Umsatzes (bezieht sich nur auf Lieferungen und sonstige Leistungen)

bei **Lieferungen** 

#### **Grundregel:**

Verschaffung der Verfügungsmacht (§ 3 Abs. 7)

#### Beförderung/Versendung

wo die Beförderung <u>beginnt</u> bzw. wo der Gegenstand zu Versendungszwecken übergeben wird.

(§ 3 Abs. 8)

#### Einfuhr aus dem Drittland

Lieferort liegt im Inland, wenn der Lieferer gleichzeitig Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist (§ 3 Abs. 9) bei **ig Erwerben** 

wo sich der

Gegenstand am

Ende der Beförderung

oder Versendung

befindet.

(Art. 3 Abs. 8)

UND

Wenn nicht die UID-Nummer des Bestimmungslandes, sondern eines anderen Mitgliedstaates verwendet wird in diesem Staat.

(Art. 3 Abs. 8)

bei sonstigen Leistungen

#### **Grundregel:**

B2C Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt

(§ 3a Abs. 7)

B2B Ort des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 6)

- Sondertatbestände zB:
- Grundstücksbezogene Leistungen Leistungsort: Grundstücksort
- Restaurantdienstleistungen
   Tätigkeitsort

### Ort der sonstigen Leistung

FUR FINANZEI

- generell Empfängerortprinzip (B2B)
  - Beispiel: Güterbeförderung B2B immer Empfängerort (auch an Drittländer)
  - Vermittlungsleistungen ebenso
- B2C Unternehmerortprinzip
  - Zusammenfassende Meldung grenzüberschreitend für Überwachung notwendig nur bei Grundregel!!
- Unternehmerortprinzip (B2C)

### **B2B** - Grundregel



- Vermittlungsleistungen
- Katalogleistungen
- Güterbeförderungsleistungen und Nebenleistungen dazu
- Reparaturleistungen
- alle Leistungen, die unter die bisherige Grundregel fallen
- Langzeitleasing
- Kunst, Kultur, Vortrag etc.

### **Ausnahmen B2B und B2C**



- B2B und B2C
  - Grundstücke
  - Restaurantdienstleistungen
  - kurzfristige Vermietung von Beförderungsmittel
  - Personenbeförderung
- B2C
  - Reparaturleistungen
  - Güterbeförderung, Personenbeförderung
  - Kunst, Kultur, Sport, Wissenschaft
  - Katalogleistungen an Drittlandsunternehmer

### Ort der sonstigen Leistung 1

Grundregel	B2B Empfängerort (§ 3a Abs 6)	B2C Unternehmensort (§ 3a Abs 7)
Vermittlungsleistungen	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird (§ 3a Abs 8)
Grundstücksleistungen	Grundstücksort (§ 3a Abs 9)	Grundstücksort (§ 3a Abs 9)
Personenbeförderung	Dort, wo jeweils stattfindet (§ 3a Abs 10)	Dort, wo jeweils stattfindet (§ 3a Abs 10)
Güterbeförderung (außer ig)	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Dort, wo jeweils stattfindet (§ 3a Abs 10)
Ig. Güterbefördrung	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Abgangsort (Art 3a Abs 1)
Kulturbereich, Reparaturen, Nebenleistungen zur Gütebeförderung	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 lit a bis c)

### Ort der sonstigen Leistung 2

	B2B	B2C
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderungen	Abgangsort (Art 3a Abs 3)	Abgangsort (Art 3a Abs 3)
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max. 30 Tage)	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird (§3a Abs 12)	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird (§ 3a Abs 12)
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (über 30 Tage	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Dort wo der Nichtunternehmer ansässig ist (§ 3a Abs 12 UStG); ausgenommen Sportboote
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Dort wo der Nichtunternehmer ansässig ist (§ 3a Abs 13)
Katalogleistungen an Drittlandskunden	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Dort wo der Nichtunternehmer ansässig ist (§ 3a Abs 14)
Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen vom Drittland	Ort der tatsächlich (§ 3a Abs 16 i	nen Nutzung oder Auswertung Vm VO BGBI II 383/2003)

### Bemessungsgrundlage (§ 4)

#### Leistungen/ ig Erwerb (Art 4 Abs. 1)

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt § 4 Abs. 1:

- Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten.
- Die Versteuerung richtet sich nach dem vereinbarten Entgelt, das ist jener Betrag, der im Verpflichtungsgeschäft für die Leistung vereinbart wurde.
- In dem vom Leistungsempfänger insgesamt aufgewendeten Betrag ist die Ust immer in der richtigen Höhe enthalten (Bruttobetrag).

#### **Durchlaufende Posten**

- Gehören nicht zum Entgelt.
- Sie liegen (nach § 4 Abs.
   3) immer dann vor, wenn der Unternehmer Beträge im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (Legaldefinition).
- Unternehmer ist nicht Schuldner oder Gläubiger der Beträge, sondern nur Mittelsperson.

#### Eigenverbrauch/ ig Verbringen

#### Kauf:

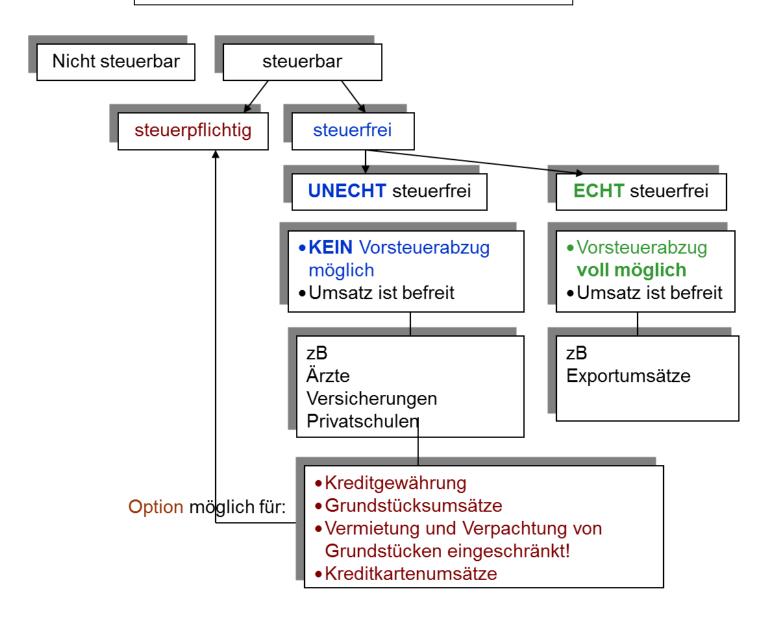
Die Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs. 8) ist der Einkaufspreis für einen gleichartigen Gegenstand anzusetzen, also der Betrag, den der Unternehmer im Zeitpunkt der Entnahme aufwenden müsste, um einen gleichartigen gebrauchten Gegenstand zu erwerben (Wiederbeschaffungskosten)

#### Herstellung:

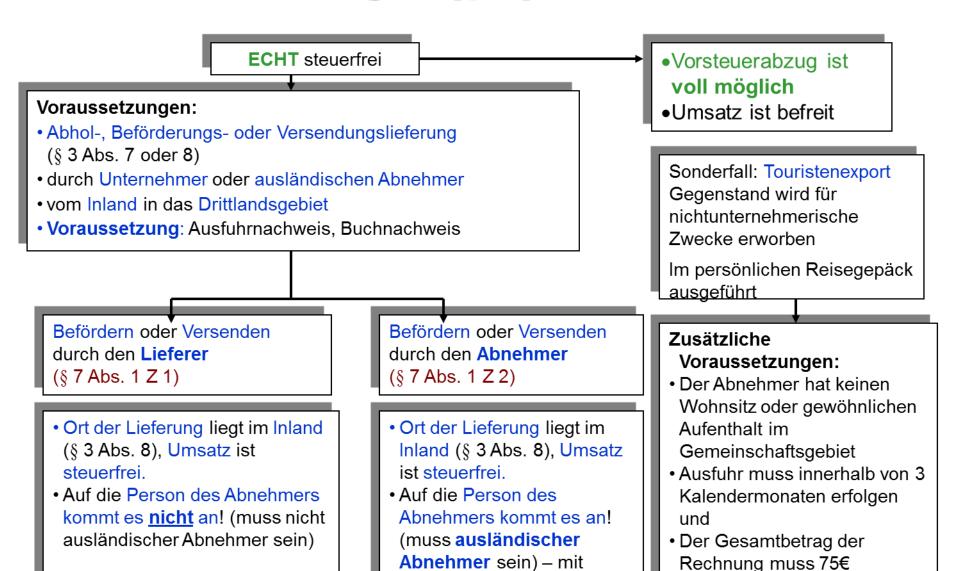
Die **Selbstkosten** (netto) sind anzusetzen.

 Normalwert (§ 4 Abs. 9): Bei einem Leistungsaustausch zwischen Verwandten, Personal etc wird idR der Normalwert als Entgelt herangezogen (normaler Verkaufspreis).

### Steuerbefreiungen (§6):



### Ausfuhrlieferungen (§ 7)



Nachweis!

übersteigen.

### **Unechte Befreiungen**

Option möglich
(§ 6 Abs. 2)
Bei § 6 Abs. 1 Z 16
und 17 aber nur
eingeschränkt!

steuerfrei

UNECHT steuerfrei

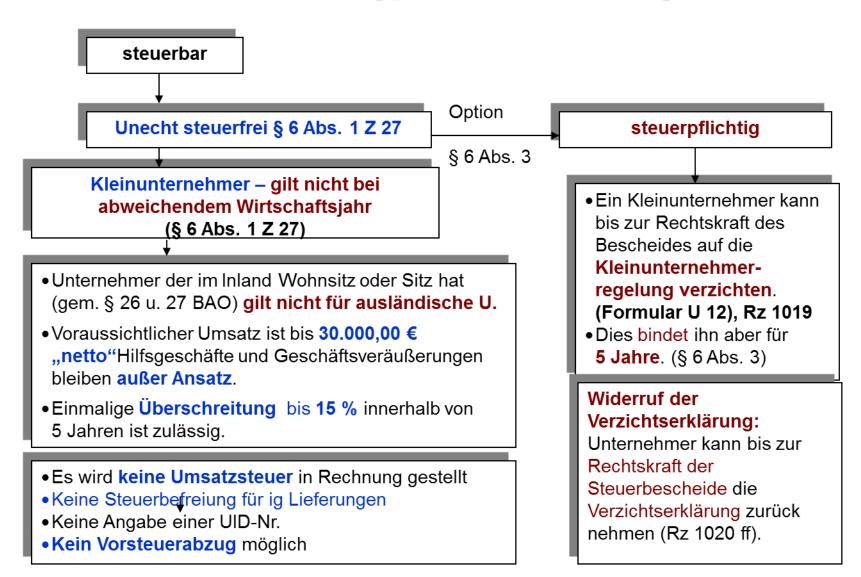
• KEIN Vorsteuerabzug
möglich
• Umsatz ist befreit

- Warenkredite, Umsätze iZm Kreditkarten (§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. a und h)
- Umsätze von Grundstücken (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. a)
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (aber ua. nicht für Wohnzwecke!!)
   (§ 6 Abs. 1 Z 16)
- Verwaltung von Liegenschaften (§ 6 Abs. 1 Z 17)

- Aufsichtsratvergütungen (§ 6 Abs. 1 Z 9b)
- •Glückspielen (§ 6 Abs. 1 Z 9d)
- Blinden (§ 6 Abs. 1 Z 10a)
- Postwesen (§ 6 Abs. 1 Z 10b)
- Privaten Schulen und deren Lehrern (§ 6 Abs. 1 Z 11)
- Versicherungsvertreter
  (§ 6 Abs. 1 Z 13)
- Tages- oder Pflegeeltern (§ 6 Abs. 1 Z 15)
- Ärzten, Dentisten,
   Psychotherapeuten und
   Hebammen (§ 6 Abs. 1 Z 19)
- Zahntechnikern
   (§ 6 Abs. 1 Z 20)

- Krankenbeförderungen (§ 6 Abs. 1 Z 22)
- Jugendheimen von bestimmten Rechtsträgern (§ 6 Abs. 1 Z 23)
- Theater- und Musikaufführungen bzw. Museen von bestimmten Rechtsträgern (§ 6 Abs. 1 Z 24)
- Kleinunternehmern
  (§ 6 Abs. 1 Z 27)
- Banken- und Versicherungszusammenschlüssen (§ 6 Abs. 1 Z 28)
- Steuerbefreit ist auch die Einfuhr gewisser Gegenstände (§ 6 Abs. 4)

### Kleinunternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 27)



### Steuersätze (§ 10)



### Ausstellung von Rechnungen (§ 11, Rz 1501 -

17 Rechnung

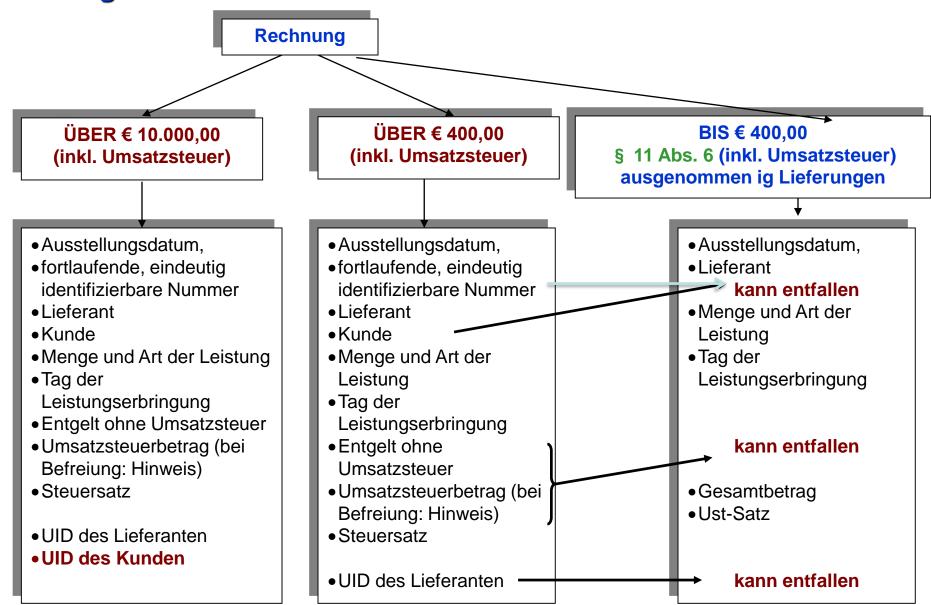
Übersicht

- Ist jede **Urkunde**, mit der ein Unternehmer über **eine Lieferung** oder **sonstige Leistung** gegenüber dem **Leistungsempfänger** abrechnet
- Rechnungen im Ust-Sinn liegen nicht vor bei Abrechnungen über Innenumsätze innerhalb eines Organkreises oder Betrieben desselben Unternehmens.
- Unternehmer ist verpflichtet eine Rechnung auszustellen, wenn er Leistungen an einen anderen Unternehmer oder jur. Person, bzw. an Privatpersonen in der Baubranche ausführt.
- Wie die Urkunde bezeichnet wird ist nicht entscheidend. Es kommt alleine darauf an, dass alle Rechnungsmerkmale enthalten sind.
- Rechnung ist materiellrechtliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

#### Duplikat (Rz 1527):

- Unternehmer darf grundsätzlich keine zweite Rechnung für denselben Umsatz erteilen.
- Stellt er eine **zweite Rechnung** für denselben Umsatz aus, entsteht eine **Steuerschuld** auf Grund des unberechtigten Steuerausweises.

### Ausstellung von Rechnungen (§ 11, Rz 1501 - 1771) Rechnungsmerkmale



## Ausstellung von Rechnungen (§ 11, Rz 1501 - 1771)

Elektronische Rechnung (auch Telefax oder E-Mail) Rz 1561 - 1563

#### Zustimmung des Leistungsempfängers ist erforderlich

(§ 11 Abs. 2 zweiter Unterabsatz, Rz 1561)

Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit ist gewährleistet durch:

- •Die Rechnung mit einer Signatur (gem. Z 1 der VO II Nr. 583/2003, Rz 1562) versehen ist oder
- •Rechnung wird durch **elektronischen Datenaustausch** (EDI-Verfahren gem. Z 2 der VO II Nr. 583/2003, Rz 1563) übermittelt
- Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens durch Unternehmer, mit verlässlichem Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung
- •Rechnungsaussteller und Leistungsempfänger haben den Nachweis über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten als Teil der Rechnung aufzubewahren (Rz 1570)!

### Ausstellung von Rechnungen (§ 11, Rz 1501 - 1771)

Rechnungsmerkmale



### Ausstellung von Rechnungen (§ 11, Rz 1501 - 1771)

#### Rechnungsmerkmale



### Ausstellung von Rechnungen (§ 11, Art. 11, Rz 4031 - 4046)

Rechnungsmerkmale

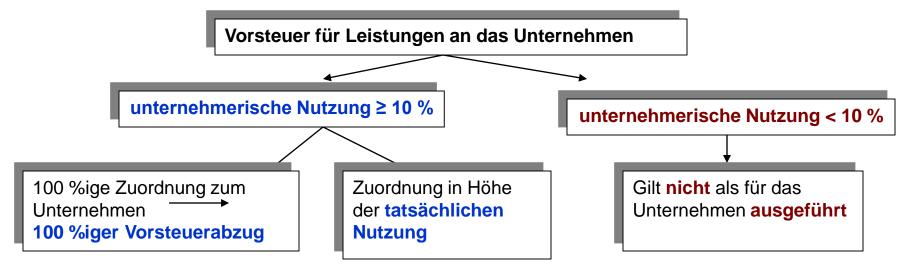


## Allgemeines zum Vorsteuerabzug

#### Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

- Unternehmereigenschaft des Leistungserbringers
- Inland
- Leistungen an das Unternehmen (mind. 10 %) des Leistungsempfängers
- Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers
- ordnungsgemäße Rechnung gem. § 11
- Kein Vorsteuerausschluss gem. § 12 Abs. 3
- Das vorliegen einer qualifizierten Anzahlungsrechnung
- Die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer/ die am Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer
- der bei der Einfuhr umsatzsteuerrechtlich tatsächlich Verfügungsberechtigter hat den Vorsteuerabzug
- Alle Steuerbeträge, die auf grund des Überganges der Steuerschuld geschuldet werden.

#### Übersicht





Ein Unternehmer verwendet einen PC zu 60 % unternehmerisch und zu 40% privat.

#### Lösung ...

- Er hat die Möglichkeit, den PC zur Gänze (100 % Vorsteuerabzug, 40 % Eigenverbrauch) oder
- zu 60 % (60 % Vorsteuerabzug, kein Eigenverbrauch) dem Unternehmensbereich zuzuordnen.
- Wird der PC nur zB zu 5% unternehmerisch genutzt, ist eine Zuordnung zum Unternehmensbereich und somit ein Vorsteuerabzug nicht zulässig.

#### Nichtabzugsfähige Vorsteuern

#### Nichtabzugsfähige Vorsteuern

#### Personen- und Kombinationskraftwagen, Krafträder (Rz 1931 – 1983):

- Alle Leistungen in diesem Zusammenhang gelten als nicht für das Unternehmen ausgeführt.
- Ausnahme: Fahrschulfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge die mind. 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dient und e-Fahrzeuge, e-Fahrzeuge bis 40.000 €

#### Unecht befreite Umsätze (Rz 2011 – 2046):

Die Aufteilung der Vorsteuern ist wie folgt vorzunehmen:

- nach Maßgabe der Zurechenbarkeit
- nach Maßgabe des Umsatzverhältnisses
- einer Mischmethode

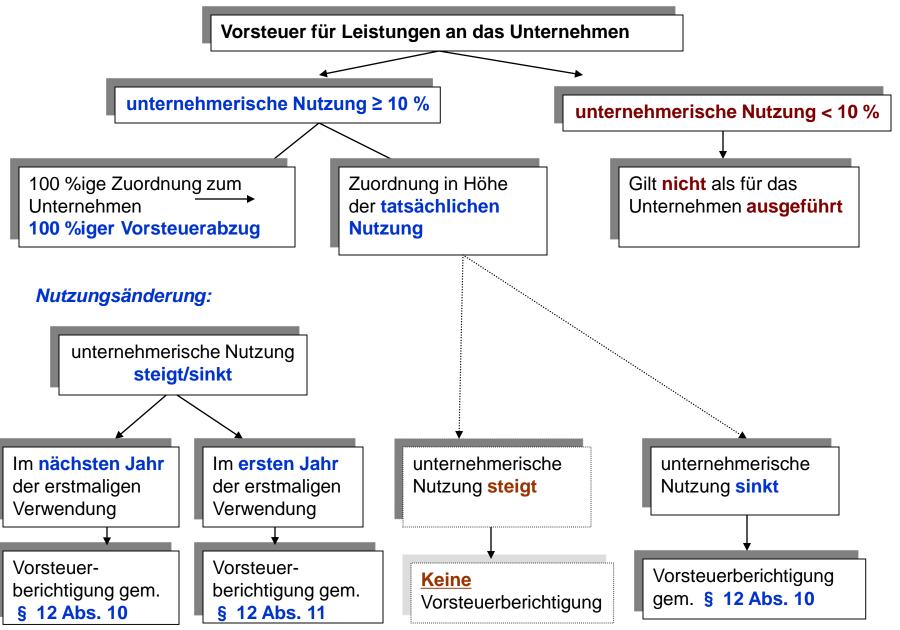
#### Nichtabzugsfähige Ausgaben (Rz 1914 – 1928):

Leistungen gegen Entgelt die überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben darstellen, sind nicht als Vorsteuern abzugsfähig.

- kein Eigenverbrauch
- Veräußerung ist nicht steuerbar

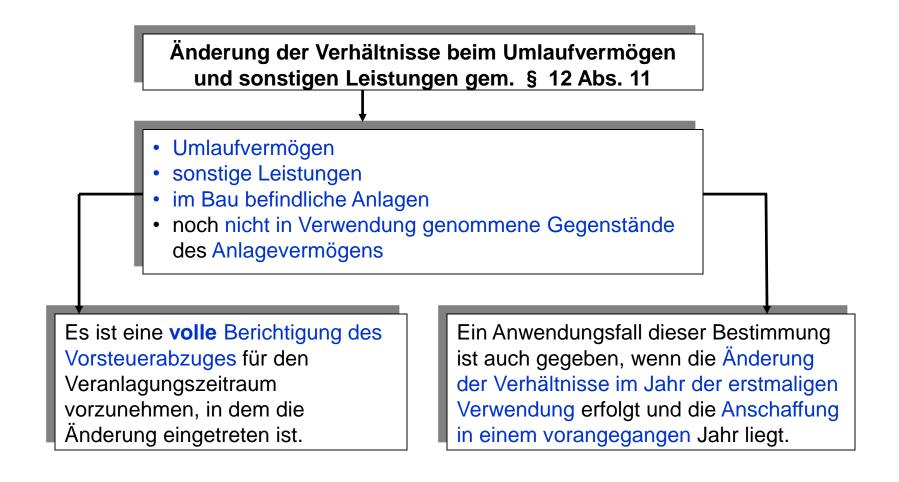
- Vorsteuern, die mit nicht steuerbaren Umsätzen im Zusammenhang stehen sind abzugsfähig,
- soweit diese Umsätze, wären sie im Inland ausgeführt worden, steuerpflichtig oder echt steuerbefreit.

#### Übersicht



Folie 40

## Änderung der Verhältnisse gem. § 12 Abs. 11, Rz 2101-2104



Änderung der Verhältnisse gem. § 12 Abs. 11, Rz 2104



Im Jahr 2014 erfolgt die Errichtung eines Gebäudes, das zur steuerpflichtigen Vermietung bestimmt ist. Im Jahr 2015 wird das Gebäude **erstmalig** steuerpflichtig vermietet, es erfolgt jedoch im gleichen Jahr eine steuerfreie Veräußerung.

#### Lösung

Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 setzt voraus, dass sich die Verhältnisse in den dem Jahr der erstmaligen Verwendung folgenden Jahren ändern. Im gegenständlichen Fall ändern sich die Verhältnisse aber noch im Jahr der erstmaligen Verwendung. Es ist daher nach § 12 Abs. 11 der Vorsteuerabzug zur Gänze zu berichtigen.

#### Vorsteuerabzug (Art. 12, Rz 4056 - 4063, 4071, 4077)

#### Allgemeines zum Vorsteuerabzug

#### Vorsteuerabzug im Binnenmarkt

#### Voraussetzung:

- Unternehmer kann die Steuer für den ig Erwerb von Gegenständen als Vorsteuer abziehen, wenn er den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat (Voraussetzungen des § 12 müssen erfüllt sein, Art. 12 Abs. 1).
- Ordnungsgemäße Rechnung ist nicht erforderlich. (Rz 4057)
- Unternehmer kann die Erwerbssteuer für ig Verbringen als Vorsteuer geltend machen. (Rz 4058)

#### Zeitpunkt: (Rz 4059)

Berechtigung zum Vorsteuerabzug entsteht gleichzeitig mit der Entstehung der Erwerbsteuerpflicht.

#### **Ausschluss vom Vorsteuerabzug:**

Nach Art. 12 Abs. 4 gilt die Fiktion des § 12 Abs. 2 Z 2 nicht für ig Erwerbe. D.h. auch Erwerbe, deren **Entgelt überwiegend nicht** abzugsfähig sind gelten für das Unternehmen angeschafft (wenn ≥ 10 %) - **Erwerbsbesteuerung**, **Vorsteuerabzug steht aber nicht** zu!

#### Einschränkung der Vorsteuer für Fahrzeuglieferer:

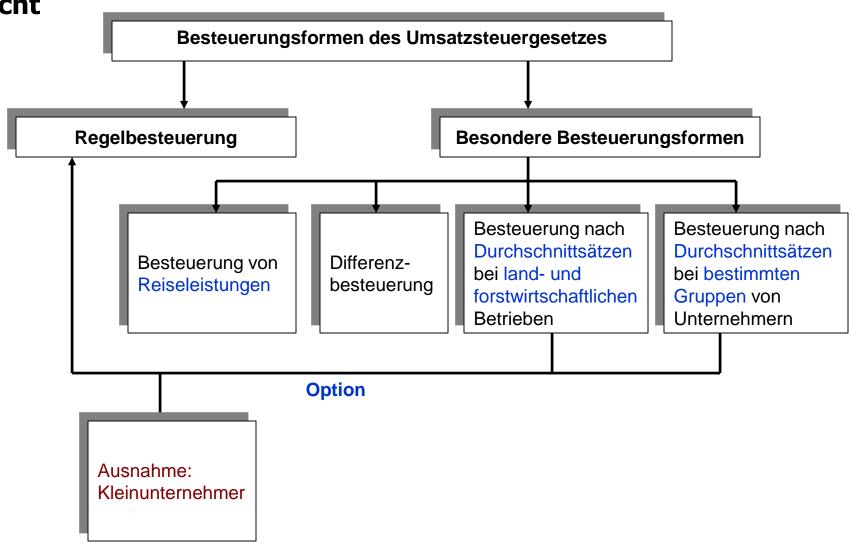
Begrenzung der Vorsteuer dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach, siehe Rz 4077

#### Dreiecksgeschäft:

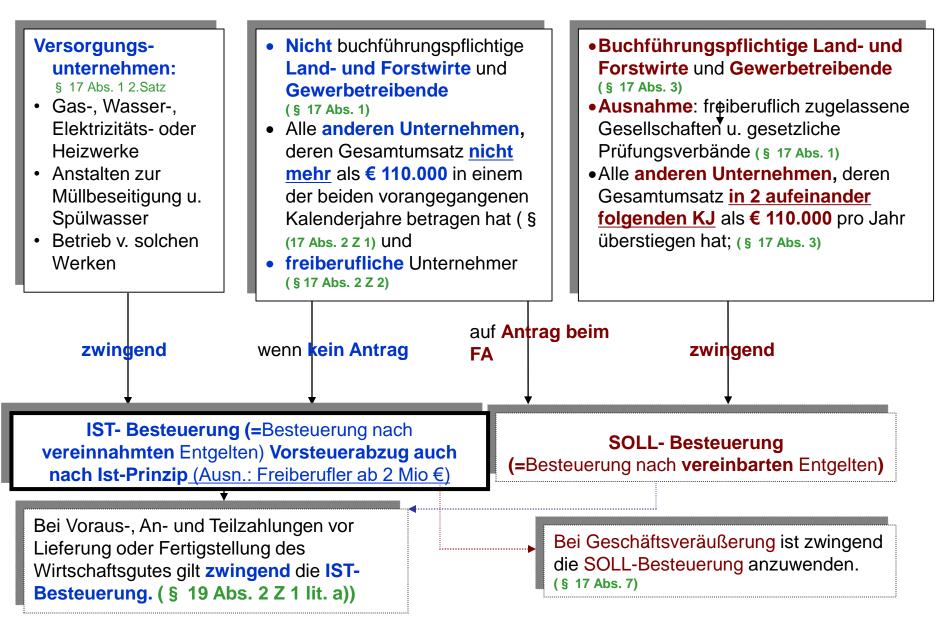
Empfänger kann die übergegangene USt des Erwerbers als Vorsteuer abziehen.
Voraussetzung ist eine Rechnung, die den Vorschriften des Art. 25 Abs. 4 entspricht.

## Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen (§ 14, Rz 2226 – 2243, 2251 - 2289)

Übersicht

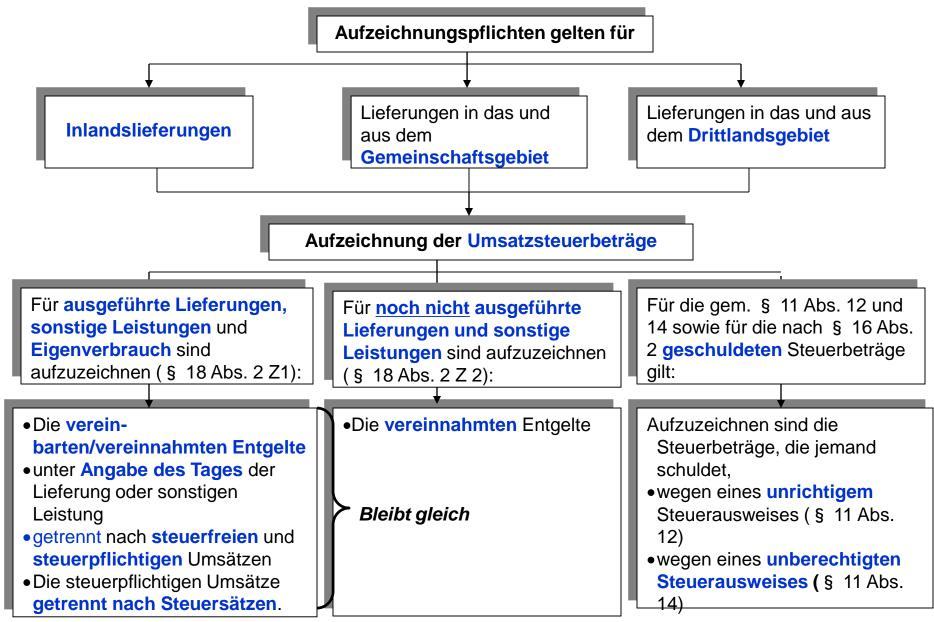


## Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17, Rz 2451 – 2506) Übersicht



#### Aufzeichnungspflichten (§ 18, Rz 2521 - 2589)

## Aufzeichnung der Umsatzsteuerbeträge



Folie 46

# Aufzeichnungspflichten (§ 18, Rz 2521-2589) Aufzeichnung der Vorsteuerbeträge

Aufzeichnung der Vorsteuerbeträge

Für den Zweck der **Geltendmachung** der **Vorsteuerbeträge** sind aufzuzeichnen:

Bei Aufteilung der Vorsteuern in abziehbare und in nicht abziehbare gilt folgendes (§ 18 Abs. 5):

Für den Zweck der **Geltendmachung** der **Einfuhrumsatzsteuer** sind aufzuzeichnen:

#### **Grundsätzlich:**

- Die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die für das Unternehmen ausgeführt worden sind, sowie
- die vor Ausführung der Umsätze gezahlten Entgelte (Anzahlungen) und
- die darauf entfallende Steuer-Vorsteuer

- Die Aufteilung muss leicht nachprüfbar sein.
- Die Umsätze, die zum Vorsteuerausschluss führen (das sind insbesondere die unecht befreiten), müssen getrennt von den übrigen aufgezeichnet werden.
- Betrieb kann über Antrag an das Finanzamt wie ein selbständiges Unternehmen behandelt werden.

- Die Bemessungsgrundlage der eingeführten Gegenstände und
- die Einfuhrumsatzsteuer (=Vorsteuer),
- unter Angabe des Tages der Entrichtung.

# Steuerschuldner, Entstehung der Umsatzsteuerschuld (§ 19 (1), Art. 19 (1), Rz 2601 – 2624)

Steuerschuldner

Wer ist Steuerschuldner?

- Bei Leistungen und Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2)
- In Fällen des unberechtigten Steuerausweises (§ 11 Abs. 14)
- Bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen, bei denen das Reverse-Charge-System zur Anwendung kommt -wenn leistender Unternehmer im Inland weder Wohnsitz/Sitz/Betriebsstätte hat und Leistungsempfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Unternehmer ist (§ 19 Abs. 1)
- Beim innergemeinschaftlichen Erwerb (Art. 1)
- In Fällen einer widrigen Verwendung der UID (Art. 7 Abs. 4),
- Bei Leistungen in der Baubranche (§ 19 Abs. 1a) grundsätzlich
- Bei Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände und von Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt und bei der Lieferung von Grundstücken bei Zwangsversteigerungsverfahren.
- Bei Lieferung von Gas- über das Ergasverteilungsnetz o. Elektrizität und Lieferant im Inland weder Wohnsitz/Sitz/Betriebsstätte hat

der Unternehmer (§ 19 (1))

der Aussteller der Rechnung
(§ 19 (1))

der Empfänger der Leistung
(§ 19 (1))

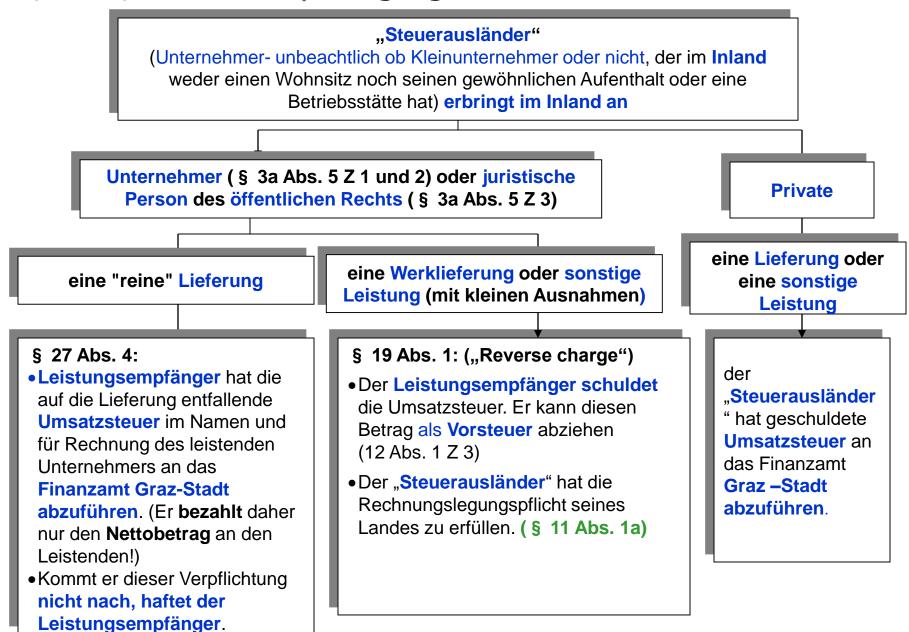
der Erwerber (Art 19 (1))

der Abnehmer (Art 19 (1))

der Empfänger der Leistung (§ 19 (1a))

der Empfänger der Leistung (§ 19 Abs. (1b, 1c))

# Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld (§ 19, Art. 19, Rz 2601 – 2624) Übergang der Steuerschuld



# Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld (§19, Art. 19, Rz 2601 – 2624) Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen § 19 (1a)

Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen, wenn

- Bauleistungen
- an einen (in- und ausländischen) Unternehmer erbracht werden,
- der seinerseits mit der Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist oder
- der seinerseits üblicherweise Bauleistungen erbringt.
- Mitteilung des Leistungsempfängers ist erforderlich
- Wird trotzdem Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, entsteht die Umsatzsteuerschuld auch für den Leistungsempfänger.

 Gleichgültig, ob die Bauleistung für den unternehmerischen oder den privaten Bereich des Leistungsempfängers ausgeführt wird.

#### Ausnahme:

- Tritt der Unternehmer beim Auftrag zur Bauleistung nicht als Unternehmer auf – erfolgt kein Übergang der Steuerschuld
- Voraussetzung:
  - Umsatzsteuer wird in Rechnung gestellt und
  - Leistungsempfänger zahlt Umsatzsteuer dem Leistungserbringer

# Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld (§ 19, Art. 19, Rz 2601 – 2624) Übergang der Steuerschuld — Haftung des Leistungsempfängers I

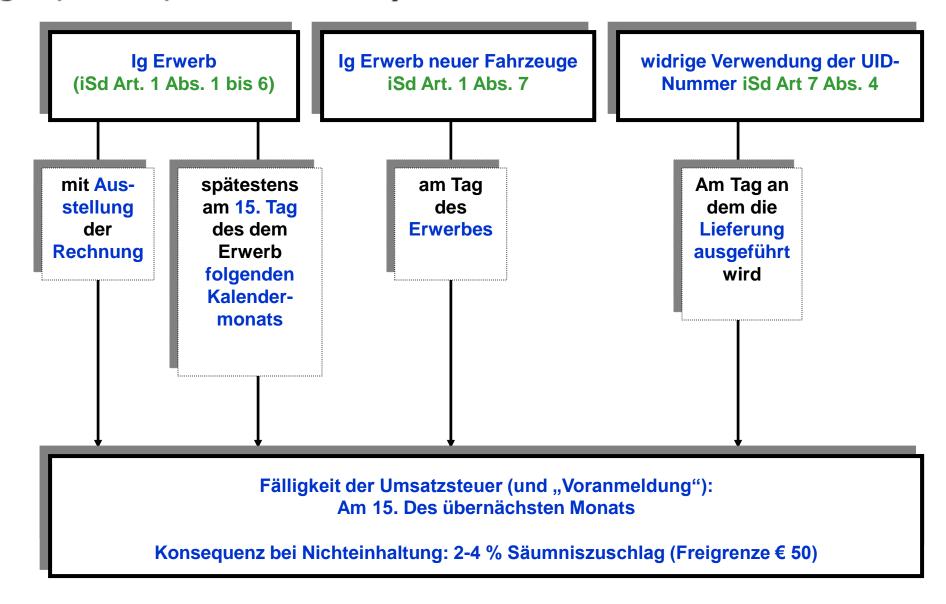
Fragestellung	Wann gibt es Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge)?	Wann gibt es die Haftung des Leistungsempfänge rs?
Wann ist es anzuwenden?	<ul> <li>nur bei:</li> <li>allen sonstigen Leistungen (mit kleinen Ausnahmen) und</li> <li>bei Werklieferungen ausländischer Unternehmer</li> <li>Bauleistungen</li> <li>Bei Lieferung von: sicherungsübereigneten, Gegenstände, Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt, Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren, Altmetallen und Mobilfunkgeräten</li> <li>Dreiecksgeschäft im Binnenmarkt</li> <li>Lieferung von Gas/Elektrizität</li> </ul>	bei allen anderen steuerbaren Leistungen (zB Inlandslieferung), wenn es nicht vorher zu einem Übergang der Steuerschuld gekommen ist
Wer ist Steuerschuldner?	Leistungsempfänger, wenn er Unternehmer (auch zB pauschalierter Landwirt oder Kleinunternehmer) ist, oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit UID	ausländischer Leistender Folie 51

# Steuerschuldner, Entstehung der Umsatzsteuerschuld (§ 19, Art. 19, Rz 2601 – 2624)

Übersicht – Entstehung der Umsatzsteuerschuld gem. § 19 Abs. 2)



# Steuerschuldner, Entstehung der Umsatzsteuerschuld (§ 19, Art. 19, Rz 2601 – 2624)



# Steuerschuldner, Entstehung der Umsatzsteuerschuld (§ 19, Rz 2601 – 2624)

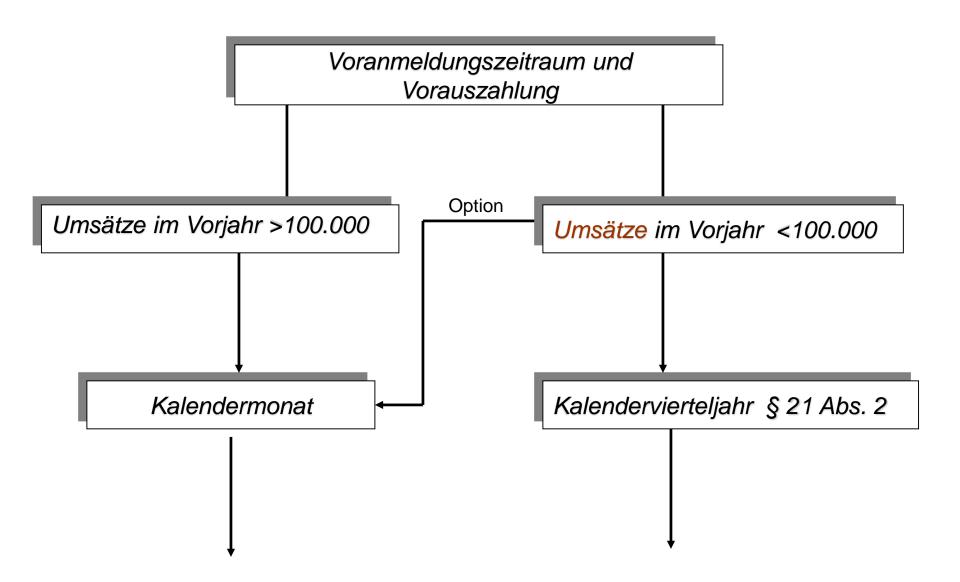
## Beispiele – Entstehung der Umsatzsteuerschuld - § 19 Abs. 2

			Entstehung der Steuerschuld		Fälligkeit der Steuerschuld	
Tag der Lieferung	Tag der Rechnung	Tag der Zahlung	SOLL- System	lst- System	SOLL- System	Ist- System
15.3.	15.3.	17.3.	Ende März	Ende März	15.5.	15.5.
15.3.	2.4.	30.4.	Ende April	Ende April	15.6.	15.6.
15.3.	2.4.	2.5.	Ende April	Ende Mai	15.6.	15.7.
15.3.	3.5.	20.5.	Ende April	Ende Mai	15.6.	15.7.
15.3.	Anz. 25.1.	10.2.	Ende Febr.	Ende Febr.	15.4.	15.4.
	Rest 17.3.	10.4.	Ende März	Ende April	15.5.	15.6.

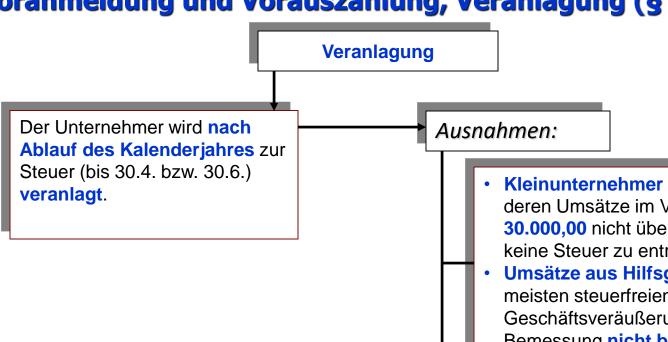
# Entstehung der Umsatzsteuerschuld (§ 19, Art. 19, Rz 2601 – 2624) Sollbesteuerung

Tag der Lieferung	Tag der Rechnung	Tag der Entstehung der Steuerschuld	Fälligkeit der Steuerschuld
20.1.	15.1.	Ende Jänner	15.3.
20.1.	30.1.	Ende Jänner	15.3.
20.1.	10.2.	Ende Februar	15.4.
20.1.	10.4.	Ende Februar	15.4.

# Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung (§ 20), Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung (§ 21)



# Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung (§ 20), Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung (§ 21)



 Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z 27, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum € 30.000,00 nicht überstiegen haben und die keine Steuer zu entrichten haben.

 Umsätze aus Hilfsgeschäften aus den meisten steuerfreien Umsätzen und der Geschäftsveräußerung werden für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Unternehmer, die unter die **Durchschnittssatzbesteuerung des § 22** fallen und keine zusätzliche Steuer zu entrichten haben.

- Ausländische Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze bewirkt haben.
- Ausländische Unternehmer, bei denen die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1 auf den Leistungsempfänger übergeht.

# Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung (§ 20), Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung (§ 21) - Fristen

#### **Fristen**

		Antragstellung	Bindungswirkung
§ 6 Abs. 3	Kleinunternehmer	Bis zur Rechtskraft des Bescheides	5 Jahre
§ 14 Abs. 4	Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen	Bis zur Rechtskraft des Bescheides	2 Jahre
§ 17 Abs. 1	Antrag Soll- Besteuerung	Bis zur Abgabe 1. UVA	
§ 17 Abs. 2	Antrag auf Soll- Besteuerung	Bis zur Abgabe der 1. UVA	
§ 18 Abs. 7	Trennung der Entgelte	Genehmigung des Finanzamts	
§ 20 Abs. 1	Abweichendes Wirtschaftsjahr	Bis zur Abgabe der 1. UVA	

# Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung (§ 20), Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung (§ 21) — Fristen

#### **Fristen**

		Antragstellung	Bindungswirkung
§ 21 Abs. 2	Kalendervierteljahr- UVA-Zeitraum	15.3. Durch Abgabe der Monats-UVA	
§ 22 Abs. 6	Land- und Forstwirtschaft	Ende des Veranlagungszeitrau mes	5 Jahre
§ 24 Abs. 2 und 3	Differenzbesteuerung	Bis Ablauf des 1. Voranmeldungs- zeitraums	2 Jahre

# Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 22) Übersicht

Folgende Umsätze von nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte (Einheitswert < 150.000,00 €) sind pauschaliert:

- Erlöse aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Produkten aus: Acker-, Wiesen- und Weidelandschaft, Gemüse-, Obstbau, Tierzucht, Tierhaltung, Forstwirtschaft, Gartenbau etc.
- Die Umsätze aus Hilfsgeschäften (zB Altmaschinenverkauf)
- Die Erlöse aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und Nebentätigkeiten

Umsatzsteuer und Vorsteuer sind gleich hoch:

10 % bei privaten Abnehmern oder 13 % bei gewerblichen Abnehmern

- Keine Zahllast, kein Vorsteuerüberschuss
- Keine Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung
- Keine Abgabe einer Jahreserklärung
- Keine Aufzeichnungspflichten

Ausnahme:

## Abgabe von Getränken:

- Für Getränke (ausgenommen Milch, Joghurt und ähnliche, Wasser, Milch- und Molkereierzeugnisse mit Zusatz von Früchten oder Kakao) und
- alkoholische Flüssigkeiten (zB selbstgebrannte Spirituosen, Fruchtsäfte)

Muss folgende Zusatzsteuer an das Finanzamt entrichtet werden, ohne dass ein weiterer Vorsteuerabzug möglich ist:

- 7 % bei gewerblichen Abnehmern oder
- 10 % bei privaten Abnehmer
- Bei Abhofverkauf von Wein durch den Landwirt entfällt hingegen die Zusatzsteuer.

# Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 22) Beispiel



Ein pauschalierter Landwirt verkauft an ein Lagerhaus 12 t Mais und erhält dafür € 3.390,—.

# Lösung

Er kann eine Rechnung iSd § 11 Abs 1 mit 13% offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen. Das Lagerhaus kann sich € 390,— an Vorsteuern gem. § 12 Abs. 1 abziehen. Der Landwirt muss die € 390,— USt nicht an das FA abführen, hat aber auch keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Eine UID-Nr muss er als pauschalierter Landwirt nicht in der Rechnung angeben, da er sich umsatzsteuerlich nicht erfassen lassen muss.

# Reiseleistungen (§23)



- Margenbesteuerung wenn
  - im eigenen Namen
  - (an Nichtunternehmer) (Änderung ab 1.5.2020 auch B2B wenn Reise Nichtunternehmern zu Gute kommt!)
  - unter Beanspruchung von Reisevorleistungen
- Keine Anwendung
  - erbringt nur an andere Unternehmen
  - keine Reisevorleistungen (alles selbst)
  - Vermittlung
  - 10% Pauschalierung möglich

# Reiseleistungen - Margenberechnung

- Besteuerung
  - Bemessung: Differenz zwischen
    - Reisevorleistung an den Veranstalter und
    - Preis
  - Pauschalierung 10% Bemessung
  - Kein VOST-Abzug für Reisevorleistung
  - Vorsteuerabzug nur für Gemeinkosten
  - Leistungsort: Sitz des Reisebüros

# Beispiel:

Ein Unternehmer (Sitz Melk) führt mit eigenem Bus eine Dreitagesreise zum Oktoberfest nach München durch. Der Preis pro Person beträgt 300 €. An der Reise nehmen 38 Personen teil. Die für den Bus aufgewendeten Kosten einschließlich USt betragen 2.000 €. Im Inland werden 600 km, im Ausland 400 km zurückgelegt. Die Hotelrechnung beträgt 8.000 €.

#### Berechnung Besorgungsleistung:

Kosten der Eigenleistung (Bus)	2.000 € 20%
Kosten der Reisevorleistungen (Hotel)	8.000 € 80%
Summe	10.000 € 100%
Preis der Reiseteilnehmer (300 € x 38 =)	11.400 €
minus Eigenleistung (20% von 11.400 €)	-2.280€
	9.120 €
minus Reisevorleistungen	-8.000€
Differenz	1.120 €
Bemessungsgrundlage nach § 23 Abs. 7 (1.120 : 1,20)	933,33 €

#### Bemessungsgrundlage für Eigenleistung - Bus:

Berechnung des Entgelts pro Kilometer unter Berücksichtigung des Steuersatzes für Personenbeförderungsleistungen in Deutschland von 19 % und in Österreich von 10 %.

600 km x 1,10 =	660	
400 km x 1,19 =	476	
Summe	1.136	
Entgelt je Kilometer (2.280 € : 1.136 =)	2,007042253	
Steuerbares Entgelt im Inland (600 km x 2,007042253 =)	1.204,23	
Bemessungsgrundlage:		
23 Abs. 7 933,33 x 20 % =	186,67	
Bus 1.204,23 x 10 % =	120,42	
Umsatzsteuer	307,09	

# Beispiel:

Leistungserlöse inklusive USt für Reiseleistungen im Sinne des § 23 UStG 1994 in die Länder der EU (einschließlich Inland) 4,000.000 € und in Drittlandsgebiete 3,000.000 €. Vorsteuern aus Vorleistungen, die keine Reisevorleistungen sind, 90.000 €.

#### Lösung:

Bemessungsgrundlage (10% von 4,000.000 €)	400.000 €
Umsätze zu 20 % 400.000 € x 20%	80.000 €
minus Vorsteuern	<i>- 90.000 €</i>
Umsatzsteuergutschrift	10.000 €

# Differenzbesteuerung (§ 24)

- Gebrauchtgegenstände,
- Kunstgegenstände,
- Sammlungsstücke und Antiquitäten.
- Begriff Gebrauchtgegenstände?
- UStG Gegenstände!
- Es können daher in Grenzfällen von der Differenzbesteuerung auch neue Gegenstände (KFZ) erfasst sein (zB ein Privater gewinnt ein KFZ, das er gleich an einen Händler weiterverkauft).

# Voraussetzungen

- gewerbsmäßiger Händler oder Wiederverkäufer
- Ust. wurde nicht geschuldet
- oder es wurde ebenfalls Differenzbesteuerung vorgenommen
- In gewissen anderen Fällen ist Differenzbesteuerung möglich (Kunstgegenstände, Sammlungen etc.)
- Differenz ist Unterschied zwischen Einkauf und Verkauf
- USt. wird herausgerechnet
- kein Ust.-Ausweis
- Einzeloption möglich
- keine igL

# **Beispiel:**

Ein KFZ-Händler erwirbt einen Gebrauchtwagen um 2.400 €.
 Er veräußert diesen um 3.000 €.
 Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem
 Verkaufspreis von 3.000 € und dem Einkaufspreis von 2.400 €.
 Die Differenz beträgt 600 €. Aus dem Differenzbetrag ist die
 USt herauszurechnen.

Verkaufspreis3.000 €Einkaufspreis2.400 €Differenz600 €Bemessungsgrundlage (600 : 1,2)500 €

## Einfuhrumsatzsteuer

- In der beim Finanzamt abzugebenden UVA kann die EUSt als Vorsteuer abgezogen werden
- in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wird erklärt von dieser Regelung Gebrauch zu machen
- Aufstellung der EUSt von der Zollverwaltung monatlich
- Dieser Betrag wird auf dem Finanzamtskonto als Belastung verbucht (Abgabencode "EU").
- Die EUSt wird in diesem Fall am 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum, in dem die EUSt entsteht, zweitfolgenden Kalendermonates fällig.

# Voraussetzungen

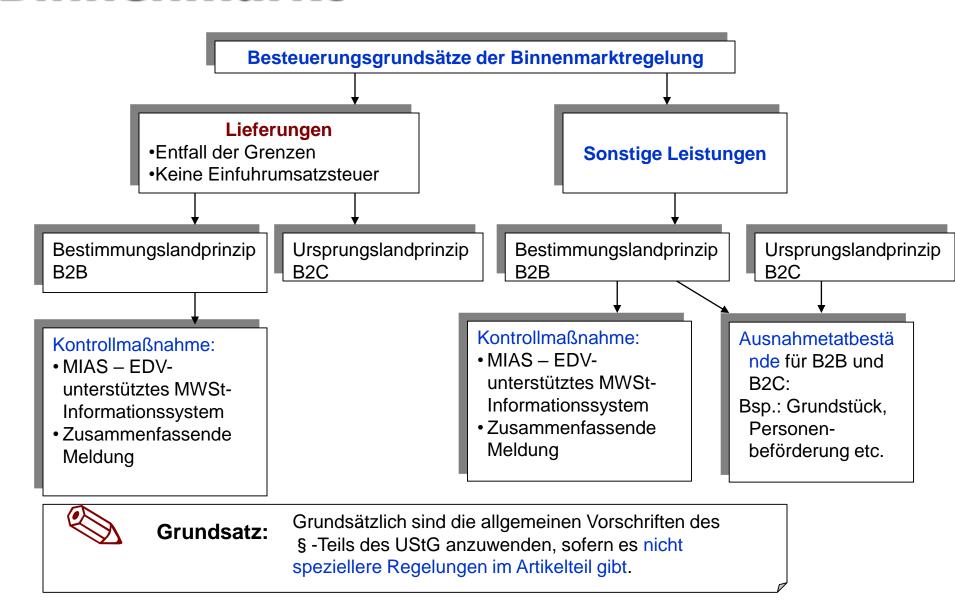
- EUSt-Schuld entstanden
- Einfuhr für das Unternehmen
  - nicht wenn privat
- auch unecht befreit
- keine Berichtigung oder vorschriftswidrig
- Einfuhr für sein Unternehmen
- U erklärt, dass von der Regelung Gebrauch macht
- Zollamt stellt monatlich alle Beträge zusammen an UVorsteuern aus EUSt Kennzahl 083
- EUSt eine eigene, von der "normalen" USt abgesonderte Abgabe
- sowohl "normale" USt (Abgabencode "U") als auch die EUSt (Abgabencode "EU") muss entrichtet werden

# **Beispiel**

die Umsätze (20%) für den Monat Oktober 2003 betragen

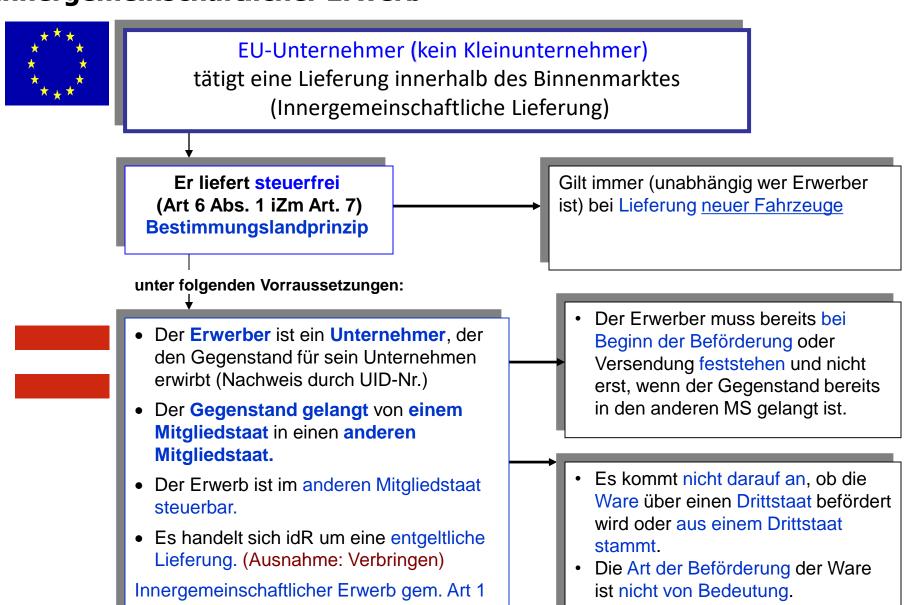
```
100.000,00€
Umsatzsteuer daher
    20.000,00€
"normale" Vorsteuer (KZ 060)
                                                        -3.000,00 €
EUSt (KZ 083)
    -6.000,00€
Zahllast in der UVA (KZ 095)
                                                        11.000,00€
Einzahlung mittels Zahlschein
    U 10/2003
            11.000,00€
    EU 10/2003
    6.000,00€
Anmerkung: Die EUSt ist zwar in Höhe von 6.000,--€ einzuzahlen, hat
jedoch die Zahllast der "normalen" USt um genau diesen Betrag
vermindert.
```

# **Binnenmarkt**



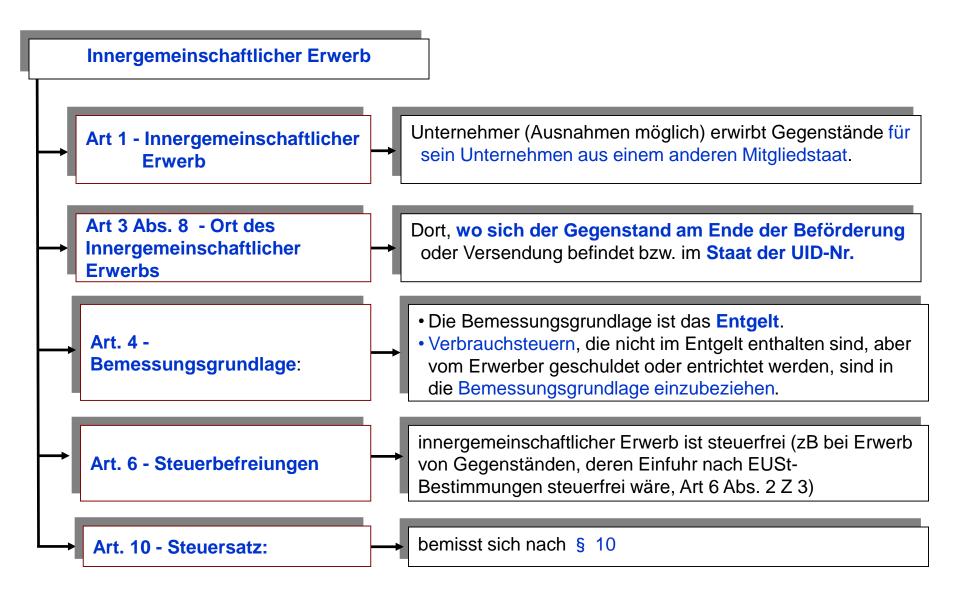
## Binnenmarkt (Art. 1, Rz 3571-3591)

## Innergemeinschaftlicher Erwerb



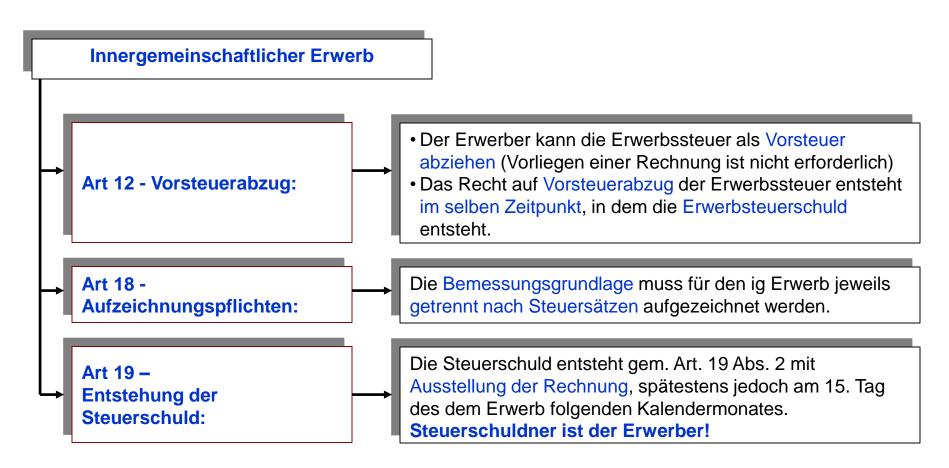
#### **Binnenmarkt**

## Innergemeinschaftlicher Erwerb (die wichtigsten Bestimmungen)



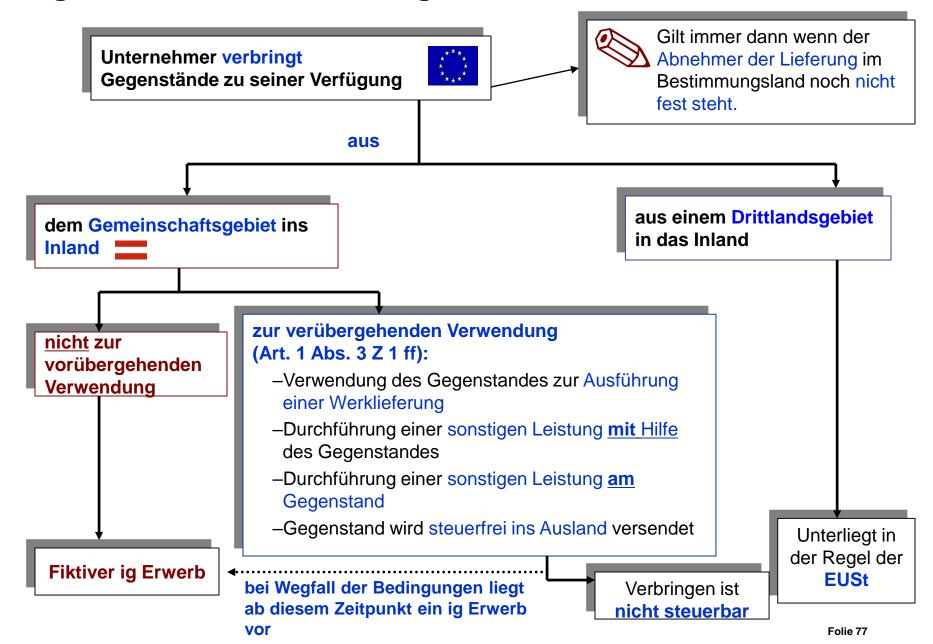
#### **Binnenmarkt**

## Innergemeinschaftlicher Erwerb (die wichtigsten Bestimmungen)



## Binnenmarkt (Art. 1 Abs. 3, Rz 3601-3616)

## Innergemeinschaftliches Verbringen



# **Binnenmarkt**

#### Innergemeinschaftliches Verbringen



# **Binnenmarkt**

## Innergemeinschaftliches Verbringen - Beispiele

Der deutsche Bauunternehmer D errichtet in Salzburg ein Hotel. Er verbringt zu diesem Zweck Baumaterial und einen Baukran an die Baustelle. Der Baukran gelangt nach Fertigstellung des Hotels nach Deutschland zurück.

#### Lösung

Sowohl die Verbringung des Baumaterials als auch des Baukrans sind als vorübergehende Verwendung in Österreich nicht steuerbar (Art. 1 Abs. 3 Z 1 lit a, Rz 3609).



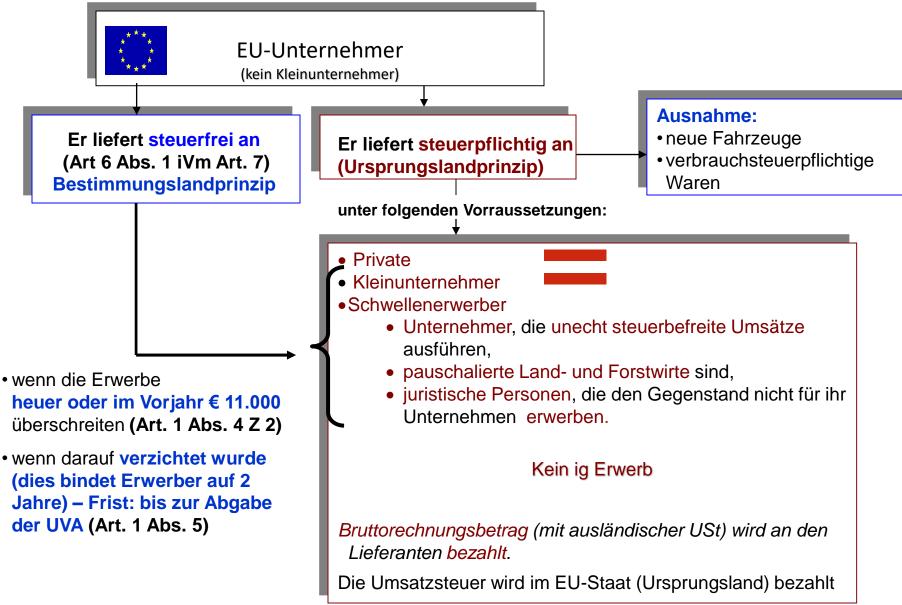
Ein Münchner Pferdesporthändler bringt Pferdesportausrüstungsgegenstände im Wert von € 10.000,– zu einer Pferdemesse nach Wels und verkauft diese dort.

#### Lösung:

Da die Käufer beim Transport nach Wels noch unbekannt waren, muss zunächst ein Verbringen der Gegenstände von München nach Wels beim Österreichischen FA Graz-Stadt erklärt werden. Dazu siehe auch die Information für Ausländer betreffend Messen und Seminare: https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslndischeUnternehmer/Umstzeinsterreich/SeminareundMessenin\_4950/\_start.htm.

## Binnenmarkt (Art. 1 Abs. 4-5, Rz 3626-3629)

## Handel mit privaten Abnehmern und Schwellenerwerbern



# Binnenmarkt (Art. 1 Abs. 4-5, Rz 3626-3629)

### **Erwerbsschwelle**

Erwerbsschwelle € 11.000

- Erwerbe aus allen Mitgliedstaaten sind zusammenzurechnen.
- Maßgebend sind die **Nettoentgelte** (ohne USt, also auch ohne USt der Ursprungsländer).

ACHTUNG: Erwerbe von KFZ und verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind bei dieser Berechnung nicht einzubeziehen.

Erwerbsschwelle wurde im Vorjahr überschritten

laufendes Jahr Ig Erwerb

# Erwerbsschwelle wird im heurigen Jahr überschritten

bis zur ab
Überschreitung
kein Ig Erwerb

Ab dem Entgelt für den Erwerb, mit dem im laufenden Kalenderjahr die Erwerbsschwelle überschritten wird, unterliegt der Erwerb der Besteuerung.

# **Binnenmarkt** ( Art. 1 Abs. 4-5, Rz 3626-3629)

# Handel mit Schwellenerwerbern Erwerbsschwelleder Mitgliedstaaten

Belgium	€11 200	
Bulgaria	BGN 20 000	€10 226
Croatia	HRK 77 000	€10 218
Czech Republic	CZK 326 000	€12 054
Denmark	DKK 80 000	€10 731
Germany	€12 500	
Estonia	€10 000	
Ireland	€41 000	
Greece	€10 000	
Spain	€10 000	
France	€10 000	

Italy	€10 000		BMF
			DESMINISTERIUM FINANZEN
C	610.351		-
Cyprus	€10 251		1
Latvia	€10 000		
Lithuania	€14 000		
Luxembourg	€10 000		
Hungary	€10 000 <sup>5</sup>		]
Malta	€10 000		
Netherlands	€10 000		
Austria	€11 000		
Poland	PLN 50 000	€11 656	]
Portugal	€10 000		
Romania <sup>6</sup>	RON 34 000	€7 593	
Slovenia	€10 000		
Slovakia	€13 941.45		
Finland	€10 000		
Sweden	SEK 90 000	€9 684	
United Kingdom	GBP 83 000	€106 114	
		-	T

## Binnenmarkt (Art. 1 Abs. 4-5, Rz 3626-3629)

## **Erwerbsschwelle - Aufgabenstellung**



Ein Arzt in Österreich, der ausschließlich unecht befreite Umsätze ausführt, kauft sich im Jahr 02 jeden Monat je eine Gerät um netto € 2.000,– in Luxemburg. Im Jahr 01 hat er ein medizinisches Gerät in Deutschland

- a) um netto € 12.000,–;
- b) um netto € 10.000,- angeschafft

Wo und von wem ist die USt abzuführen?

## Binnenmarkt (Art. 1 Abs. 4-5, Rz 3626-3629)

### Erwerbsschwelle - Aufgabenstellung



#### Lösung

Im Fall a) wurde bereits mit dem ersten Ankauf der Geräte in Deutschland die Erwerbsschwelle von € 11.000,– überschritten. Der Arzt muss daher in Österreich die Erwerbsteuer im Jahr 01 bezahlen. Im Jahr 02 sind die gesamten Einkäufe aus Luxemburg der Erwerbsteuer zu unterziehen, da die Schwelle bereits im Vorjahr (Jahr 01) überschritten wurde.

Im Fall b) wurde die Erwerbsschwelle im Jahr 01 nicht überschritten. Im Jahr 02 sind die Umsätze bis zum Monat 05 (€ 10.000,–) in Luxemburg von den luxemburgischen Verkäufern der USt zu unterziehen, da die Erwerbsschwelle im Vorjahr nicht überschritten wurde und auch bis dato nicht im laufenden Jahr. Mit dem Einkauf iHv € 2.000,– im Juni 02 wird die Erwerbsschwelle erstmalig überschritten. Dieser Einkauf und alle folgenden Einkäufe in diesem Jahr sind daher vom Arzt in Österreich der Erwerbsbesteuerung zu unterziehen. Die Erwerbsteuer beträgt daher im Jahr 02 € 2.800,– (Steuerbemessung: 7 x € 2.000,– = € 14.000,– x 20%).Ein Vorsteuerabzug steht aufgrund der unechten Befreiung nicht zu.

## Binnenmarkt ( Art. 2, Rz 3643-3677)

## Innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge

- EU-Unternehmer
- Privater
- Kleinunternehmer
- Schwellenerwerber

liefert ein <u>neues</u> Fahrzeug innerhalb des Binnenmarktes. Gem. Art. 2 werden sie alle für diese Lieferung wie ein Unternehmer behandelt.



#### Landfahrzeuge (Hubraum > 48 ccm, > 7,2 KW):

- erste Inbetriebnahme liegt nicht mehr als 6 Monate zurück oder
- nicht mehr als 6.000 km wurden zurück gelegt.
   Wasserfahrzeuge (Länge> 7,5 m): (Luftfahrzeuge Starthöchstmaße > 1.550 kg)
- erste Inbetriebnahme liegt nicht mehr als 3 Monate zurück oder
- nicht mehr als 100 (40) Betriebsstunden wurden zurück gelegt.

Sie liefern unter folgenden Voraussetzungen stets steuerfrei:

- wenn eine Rechnung ausgestellt wird, in der auf die Steuerfreiheit hingewiesen wird,
- wenn die Rechnung alle Merkmale enthält, die das Fahrzeug als neu charakterisiert
- Nachweis der Beförderung in das andere Mitgliedsland muss vorliegen (zB Zulassung im anderen Land)

Der Fahrzeuglieferer kann die <u>Vorsteuer des ins</u>
<u>Ausland verkauften Fahrzeuges mit folgenden</u>
<u>Beschränkungen abziehen:</u>

- ✓ Es dürfen nur jene Vorsteuern abgezogen werden die auf die Lieferung selbst entfallen(VSt ist nur von Anschaffungskosten möglich, nicht von sonstigen Nebenkosten)
- ✓ Die Vorsteuer ist begrenzt gem. Art. 12 Abs.3 (Bmgrl. für den VSt-Abzug ist das Entgelt der Lieferung).
- ✓ Abzug der Vorsteuer ist erst bei tatsächlicher <u>Lieferung möglich.</u>

Ig Lieferung (Bestimmungslandprinzip)

## Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 8, Rz 3776-3778)

## Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Ende der Beförderung befindet

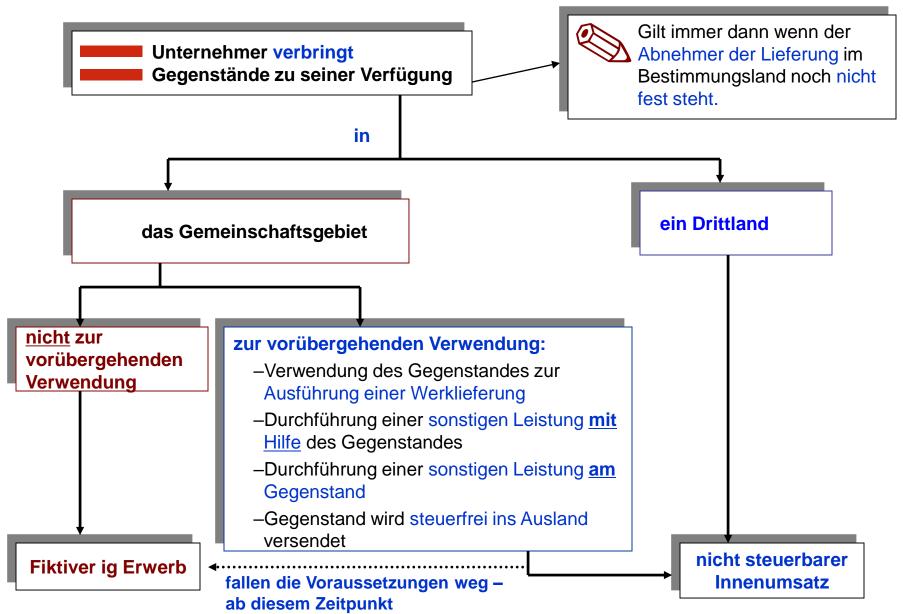
Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Wenn nicht die UID-Nummer des und Der Ort des ig Erwerb ist immer Bestimmungslandes, sondern eines anderen dort, wo sich der Gegenstand Mitgliedstaates verwendet wird, ist der Ort des ig am Ende der Beförderung Erwerbs auch in diesem anderen Mitgliedsstaat. oder Versendung befindet. Der Erwerber muss auch im anderen Mitgliedsstaat den Erwerb versteuern, bis er nachweist, dass der Erwerb im Bestimmungsland versteuert wurde. KEIN VORSTEUERABZUG! außer Ig Erwerb ist gem. Art. 6 Abs. 2 steuerfrei! Beispiel: • Erwerb von Wertpapieren (Z 1) Rechnungslauf • Erwerb von Gegenständen, der schon nach EUSt-Vorschriften steuerfrei ist (Z 3) Ig Erwerb, weil Ö-UID Nr. verwendet wird • Erwerb von Gegenständen, die zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen verwendet werden (Art Warenbewegung Z4)• Einfuhr von Gegenständen, die vom Anmelder im Ig Erwerb, weil sich dort der Gegenstand am Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur

Ausführung von ig Lieferungen verwendet werden

# Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 1 Z 1)

Innergemeinschaftliches Verbringen



Versandhandelsregelung

**EU-Unternehmer (kein Kleinunternehmer)** 

tätigt eine Lieferung innerhalb des Binnenmarktes



Er liefert steuerpflichtig an

außer

- Der EU-Unternehmer hat die Lieferschwelle € 35.000,00 überschritten, oder
- er hat auf die Anwendung der Lieferschwelle verzichtet (Rz 3756).

#### Art 3 Abs. 4:

- Private,
- Kleinunternehmer oder
- Schwellenerwerber (hat Erwerbsschwelle € 11.000,00 nicht überschritten und nicht optiert)

(Ursprungslandprinzip)

Keine Buchung beim Erwerber Bruttorechnungsbetrag (mit

ausländischer USt) wird bezahlt.

#### **EU-Unternehmer**

muss die auf die Lieferung entfallende Umsatzsteuer einbehalten und an das FA Graz-Stadt abführen.

#### Ausnahme:

- Private, Kleinunternehmer oder Schwellenerwerber holen Ware selbst ab.
- bei neuen Fahrzeugen u. verbrauchsteuerpflichtigen Waren

  Brutterechnungsbetrag (mit

Bruttorechnungsbetrag (mit österreichischer USt) wird bezahlt.

#### Versandhandelsregelung

Lieferschwelle € 35.000 (Art. 3 Abs. 5 Z 1)

Umsätze (Nettoentgelte ohne USt) aus dem Versandhandel in die jeweiligen Mitgliedstaaten zusammengerechnet und für jedes Land gesondert geprüft, ob die Lieferschwelle überschritten ist.

ACHTUNG: Erwerbe von KFZ und verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind bei dieser Berechnung nicht einzubeziehen.

# Lieferschwelle wurde im Vorjahr überschritten

Lieferung ist im Inland steuerbar und steuerpflichtig

# Lieferschwelle wird im heurigen Jahr überschritten

bis zur
Überschreitung
Überschreitung
Ursprungslandprinzip

Lieferung ist im
Inland steuerbar und
steuerpflichtig

Ab dem Entgelt für die Lieferung, mit dem im laufenden Kalenderjahr die Lieferschwelle überschritten wird, ist die Umsatzsteuer im Inland abzuführen.

#### Versandhandelsregelung - Lieferschwellen

Mitgliedstaat	Lieferschwelle	Lieferschwelle in	Lieferschwelle in EUR
	in EUR	heimischer Währung	Kurs 15.4.2015
Belgien	35.000,		
Bulgarien		70.000, BGN	35.791,
Dänemark		280.000, DKK	37.498,
Deutschland	100.000,		
Estland	35.000,		
Finnland	35.000,		
Frankreich	35.000,		
Griechenland	35.000,		
Irland	35.000,		
Italien	35.000,		
Kroatien		270.000, HKR	35.621,
Lettland	35.000,		
Litauen	35.000,		
Luxemburg	100.000,		

#### Versandhandelsregelung - Lieferschwellen

Mitgliedstaat	Lieferschwelle in EUR	Lieferschwelle in heimischer Währung	Lieferschwelle in EUR Kurs 2.4.2014
Malta	35.000,		
Niederlande	100.000,		
Österreich	35.000,		
Polen		160.000, PLN	39.822,
Portugal	35.000,		
Rumänien		118.000, RON	26.700,
Schweden		320.000, SEK	34.366
Slowakei	35.000,		
Slowenien	35.000,		
Spanien	35.000,		
Tschechien		1.140.000, CZK	41.583,
Ungarn	35.000,		
Vereinigtes Königreich		70.000, GBP	97.656,
Zypern	35.000,		

Versandhandelsregelung - Beispiele



**DK1** bestellt beim österreichischen **Verlagshaus** Ö1 Kinderbücher für seine Tochter zum **Preis von** € 120,00 brutto.

Ö1 versendet die Bücher von Österreich an DK1 nach Dänemark.

Der Gesamtumsatz des Ö1 aus Lieferungen an Kunden in Dänemark betrug im vorangegangenen Kalenderjahr € 30.000,00, im laufenden Kalenderjahr € 25.000,00.

#### Lösung

Da die Lieferschwelle im vorangegangenen Kalenderjahr und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wurde (die Lieferschwelle in Dänemark beträgt rund € 37.500,00), ist der Umsatz nach dem Ursprungslandprinzip zu versteuern. In diesem Fall bestimmt sich der Lieferort nach Art. 3 Abs. 3. Der Ort der Lieferung liegt in Österreich. Damit ist die Lieferung an DK1 in Österreich steuerbar und steuerpflichtig.

Ö1 stellt eine Rechnung mit 10 % österreichischer Umsatzsteuer an DK1 aus.

# Reihengeschäft § 3 Abs. 15 UStG



- Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn Gegenstände vom ersten in der Reihe unmittelbar an den letzten geliefert werden (§ 3 Abs. 15 Z 5)
- a) Die "bewegte" Lieferung vom Erstlieferanten an seinem Abnehmer wird dem Erstlieferanten zugerechnet, wenn dieser den Beförderungsauftrag erteilt (§ 3 Abs. 15 Z 1a).
- b) Die Lieferung an den letzten Abnehmer in der Kette wird seinem Vorlieferanten zugerechnet, wenn der letzte Abnehmer den Beförderungsauftrag erteilt (Abholfall, ebenfalls bisherige AT Praxis und EuGH, C-628/16, Kreuzmayr, (§ 3 Abs. 15 Z 1d).
- c) Grundsätzlich wird die Versendung oder Beförderung (bewegte Lieferung) nur der Lieferung an den Zwischenhändler zugeschrieben, wenn er die Gegenstände selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten versendet oder befördert (§ 3 Abs. 15 Z 1 c).

# Reihengeschäft § 3 Abs. 15 UStG

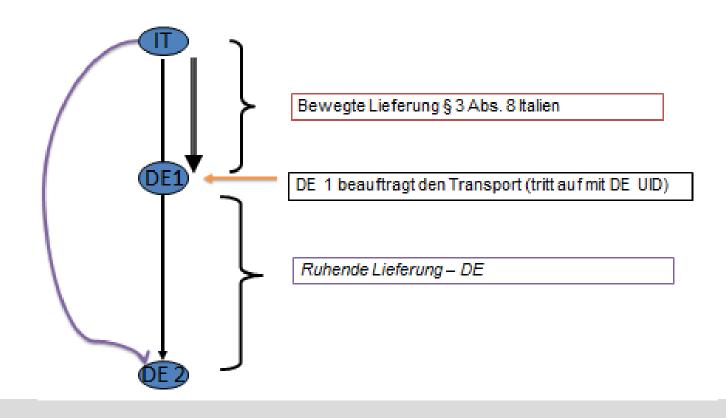


- d) Verwendet der Zwischenhändler eine UID; die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versendet oder befördert werden, erteilt wurde, dann wird die Lieferung dem Zwischenhändler selbst an seinen Abnehmer zugerechnet (§ 3 Abs. 15 Z 1 b).
  - Dh, die bewegte Lieferung verschiebt sich nach hinten und die Lieferung **an den Zwischenhändler** ist eine ruhende Lieferung, die noch am Abgangsort steuerbar ist.
- e) Die Lieferungen
  - vor der bewegten Lieferung werden am Abgangsort (§ 3 Abs. 15 Z 3),
  - die **nach** der bewegten Lieferung am Endpunkt der Beförderung ausgeführt (§ 3 Abs. 15 Z 4).

# Regelung für den mittleren Unternehmer (§ 3 Abs. 15 Z 1c UStG)



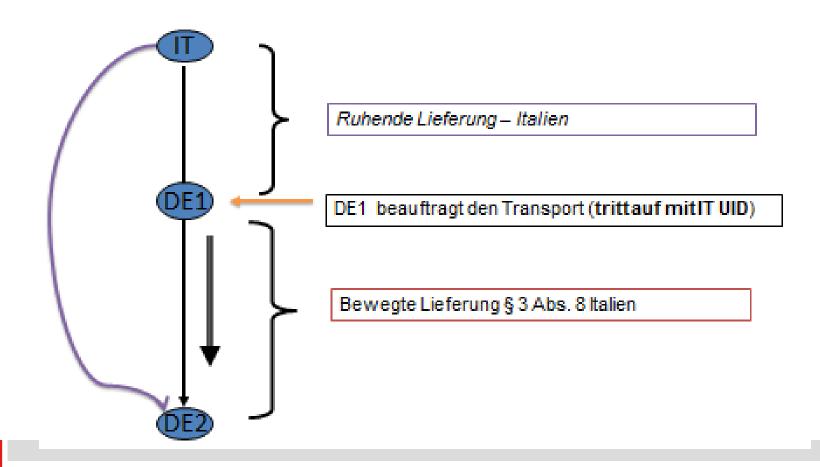
- Entscheidend ist bei mittlerer Unternehmer welche UID verwendet:
   UID eines anderen MS als Abgangsstaat.
- igL ist grundsätzlich die an den Zwischenhändler



# Regelung für den mittleren Unternehmer (§ 3 Abs 15 Z 1b UStG

FEDERAL MINISTRY

- UID des Abgangsstaates
  - 2. ist bewegliche igL

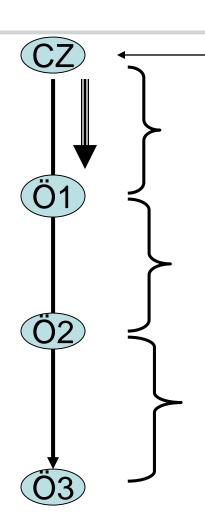


# Beispiel



- Ö3 (Wien) bestellt eine Ware um 300 bei Ö2. Ö2 hat die Ware nicht vorrätig und bestellt sie bei Ö1. Dieser hat sie ebenfalls nicht vorrätig und bestellt sie beim Tschechischen Unternehmer CZ. Die Ware wird direkt von Prag nach Wien transportiert.
- a) CZ transportiert
- b) Ö1 transportiert
- c) Ö2 transportiert
- d) Ö 3 holt ab





CZ gibt den Auftrag zur Beförderung von CZ zu Ö3

#### Bewegte Lieferung - § 3 Abs. 8

Lieferort – Tschechien

CZ Innergemeinschaftliche Lieferung in CZ (100)

Ö1 ig Erwerb in Ö 100 (20 Erwerbsteuer),

Vorsteuerabzug (VOST aus igE) 20

#### Ruhende Lieferung - § 3 Abs. 7

Lieferort – Österreich

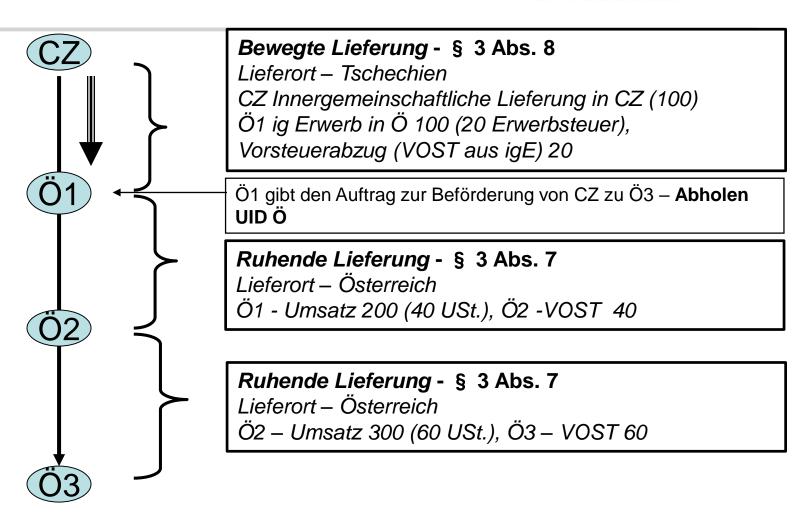
Ö1 - Umsatz 200 (40 USt.), Ö2 -VOST 40

#### Ruhende Lieferung - § 3 Abs. 7

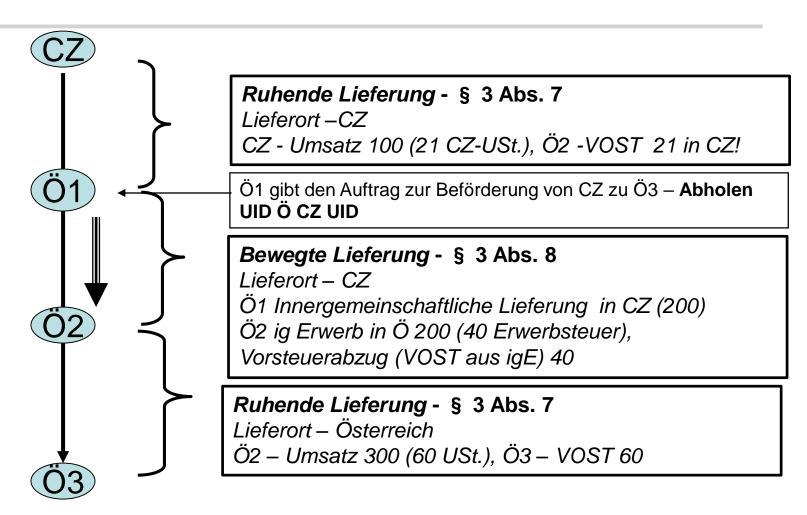
Lieferort – Österreich

Ö2 – Umsatz 300 (60 USt.), Ö3 – VOST 60

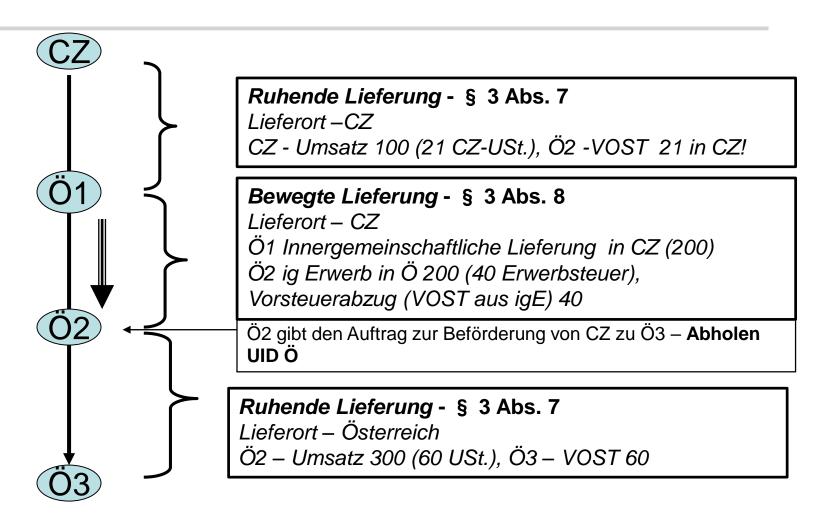




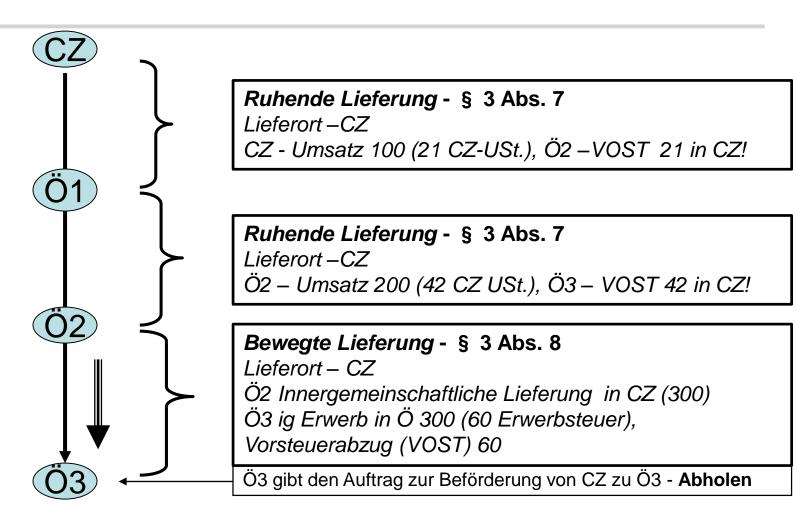












## **Binnenmarkt** (Art. 25, Rz 4291-4296) Dreiecksgeschäfte im Binnenmarkt



#### **Dreiecksgeschäfte**

Vereinfachung

#### Dreiecksgeschäft:

- 3 Unternehmer aus 3 verschiedenen Mitgliedstaaten (Lieferer, Erwerber Empfänger) (jeder tritt unter seiner UID-Nr. auf) schließen
- über denselben Gegenstand ein Umsatzgeschäft ab und
- der Gegenstand gelangt unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer (Art. 25 Abs. 1).

Die Verfügungsmacht über die erworbenen Gegenstände wird somit

- unmittelbar vom ersten Unternehmer (der die Gegenstände an den Abnehmer befördert oder versendet) oder
- vom ersten Abnehmer (das ist der Erwerber, der die Gegenstände abholt oder abholen lässt)
   dem letzen Abnehmer (Empfänger) verschafft.
- Ist der Erwerber im Mitgliedstaat des Empfängers steuerlich registriert, so liegt kein ig Dreiecksgeschäft vor (Art. 141 lit. a)

# Voraussetzungen und Vereinfachungen



#### Voraussetzungen:

- Der Erwerber, das ist der 2. Unternehmer in der Reihe (mittlerer Unternehmer), hat keinen Sitz im Bestimmungsland der Ware.
- Der Erwerber, muss in seiner **Rechnung** folgende Angaben machen:
- "Dreiecksgeschäft gem. Art. 25 UStG oder Art 141 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie" und einen Hinweis auf RC.
- Er muss die eigene UID-Nr. und die UID-Nr. des Empfängers der Lieferung anführen.
- Der Erwerber hat außerdem in der ZM das Dreiecksgeschäft anzukreuzen.

# Vereinfachung für mittleren Unternehmer (Erwerber) – Dreiecksgeschäft:

- •Er versteuert in beiden Ländern keinen ig Erwerb
- Seine Steuerschuld geht auf Empfänger über.

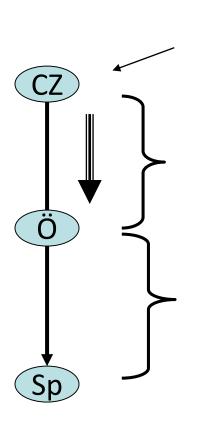
## Dreiecksgeschäft



Drei Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten, ein Gegenstand,

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

eine Warenbewegung vom ersten an den letzten in der Reihe, erster oder zweiter in der Reihe geben den Auftrag zur Beförderung oder Versendung.



CZ oder Ö (Ö mit Ö UID) geben den Auftrag zur Beförderung von CZ zu Sp

Bewegte Lieferung - § 3 Abs. 8 Lieferort – CZ Innergemeinschaftliche Lieferung

Ruhende Lieferung - § 3 Abs. 7 Lieferort - Spanien

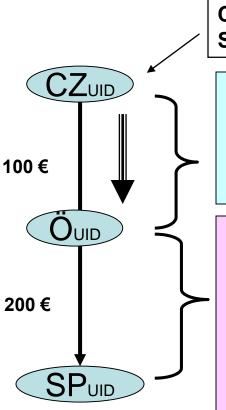
# Dreiecksgeschäft



Drei Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten, ein Gegenstand,

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

eine Warenbewegung vom ersten an den letzten in der Reihe, erster oder zweiter in der Reihe geben den Auftrag zur Beförderung oder Versendung.



CZ oder Ö geben den Auftrag zur Beförderung von CZ zu Sp

**CZ** führt eine steuerfreie ig Lieferung (Lieferort CZ) **an Ö** durch.

**CZ** hat eine **Rechnung** (Art. 11) an Ö zu legen und **ZM** (Art. 21) zu erstellen.

Entgelt 100 €.

Ö legt **Rechnung an SP** mit Anführung seiner und des SP UID, RC und weist auf Art. 141 der RI 2006/112/EG hin. **Folge: Der Erwerb in Spanien** (Art 3 Abs. 8 erster Satz) ist steuerfrei und der Erwerb **in Österreich** (Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz) gilt als besteuert.

**Lieferung** von Ö an SP in Spanien: Die Steuerschuld des Ö von **42** geht auf **SP über.** 

Ö hat ZM zu erstellen:

(Hackerl in der vorletzten Spalte).